

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 50 (1956)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REZENSIONEN - COMPTES RENDUS

Hellmut Rössler - Günther Franz : Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. 1. Lieferung. IV-160 S. R. Oldenbourg Verlag, München 1956. Subskr.-Preis DM 13.---.

Dieses Nachschlagewerk bildet gewissermaßen die Fortsetzung des Biographischen Wörterbuchs, das ebenfalls in Lieferungen erschien und 1953 zum Abschluß kam (vgl. diese Zeitschrift 1952, 281 und 1954, 306). Man darf weder dem Verlag noch den Verfassern das Lob vorenthalten, ihr Unternehmen außerordentlich rasch zu fördern.

Wie der Verlag ankündigt, sind für das Sachwörterbuch insgesamt 7 Lieferungen vorgesehen, im Umfang von je 10 Bogen. Der Subskriptionspreis erlischt mit dem Erscheinen der 6. Lieferung. Wird das Versprechen eingehalten, daß nämlich alle zwei Monate eine Lieferung erscheint, dann dürfte dieses Wörterbuch bereits im Frühjahr 1957 zum Abschluß kommen, eine schon an sich bedeutende Leistung.

Es liegt auf der Hand, daß der Auswahl der Stichwörter stets etwas Subjektives anhaftet und anhaften muß. Die Verfasser, zu denen auch dieses Mal der frühere Berliner Ordinarius Willy Hoppe mit ansehnlichen, vornehmlich der mittelalterlichen Geschichte gewidmeten Beiträgen zählt, waren indessen bemüht, bestimmten Grundsätzen zu folgen. Die Verteilung des Stoffes erscheint uns im allgemeinen ziemlich ausgeglichen. Daß Deutschland im Vordergrund des Interesses steht, verwundert ja nicht. Hier möchten wir besonders anerkennen, daß auch die Kirchengeschichte den ihr gebührenden Raum erhält. So sind die Bistümer (u. a. Augsburg und Basel) und die Orden (Benediktiner, Bettelorden) recht eingehend behandelt. Bei Andechs bleibt freilich die berühmte Wallfahrt unerwähnt. Daneben finden sich ansehnliche Beiträge zur allgemeinen Geistesgeschichte (man vgl. den Artikel Aufklärung).

Rühmenswert ist das Bemühen um eine knappe, neueste Bibliographie. Sie ist tatsächlich, soweit wir sehen, bis 1955 nachgeführt. Berechtigt sind selbstverständlich Verweise auf bestehende grundlegende Bibliographien (Dahlmann-Waitz, Heimbucher und Schottenloher). Man darf allerdings nicht übersehen, daß trotzdem mit Lücken zu rechnen ist. Für den schweizerischen Bereich, der auch innerhalb entsprechender Artikel schwach berücksichtigt wird, ist das besonders ersichtlich. Zur Bistumsgeschichte Basels dürften z. B. J. B. VILLIGER, Das Bistum Basel zur Zeit Johans XXII.,

Benedikts XII. und Clemens VI. (1316-1352), Rom 1939, sowie RUD. MASSINI, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreits, Basel 1946, wohl vermerkt werden. Für die mittelalterliche Geschichte Berns ist, trotz Feller Bd. 1, die kritische Untersuchung von HANS STRAHM, Die Berner Handfeste, 1953, wichtig (S. 20 lies übrigens Harnack st. Hamack).

In kirchlichen Fragen macht sich gelegentlich eine gewisse Unsicherheit geltend. So gefällt uns der Artikel Ablaß nicht ganz, auch wenn das Streben nach Sachlichkeit unverkennbar ist. Die Bedeutung des Ablasses für rein profane Zwecke (Förderung städtischer Bauten u. ä. m.) wird gar nicht erwähnt. Vereinzelte Urteile sind wohl auch etwas subjektiv. Es heißt allerdings im Prospekt etwas anspruchsvoll: « Die einzelnen Artikel ... lassen durch Wertungen und Verweise das Ganze der Geschichte sichtbar werden. » So wird z. B. von der Universität Basel schlankweg gesagt (S. 67): « Stärker als die anderen Schweizer Universitäten hat Basel seine europäische Stellung zu wahren gewußt. » Über den Bauernkrieg (die bekannte Darstellung von G. Franz wird für 1956 in 4. Aufl. angeführt) urteilt Franz: « Die Forderungen der Bauern zeigen, daß der Bauernkrieg weder ein Religionskrieg noch vorwiegend eine soziale Erhebung (des ländlichen Proletariats) war, sondern die politische Revolution des deutschen Bauernstandes. » Das ist wohl zu absolut formuliert, mag aber der politischen Einstellung des Verfassers entsprechen. Ob der Artikel: Achse Berlin-Rom notwendig war?

Immerhin, gerade etwas einseitige Urteile wirken oft umso anregender. Diese erste Lieferung bezeugt jedenfalls, daß das Sachwörterbuch ausgewogener wirkt als das Biographische Wörterbuch. Es ist deswegen auch geeignet, noch bessere Dienste zu leisten.

OSKAR VASELLA.

Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe. Bearb. von Manfred Krebs. I. Teil (bis Abt. 150). Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart 1954. 286 S.

Mit diesem ersten Band beginnen die Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Die Neubearbeitung des Inventars ergab sich aus mehreren gewichtigen Gründen. Die 1901-1911 in vier Bänden erschienenen Inventare waren keineswegs vollständig, berücksichtigten vor allem nicht den gesamten Aktenbestand, und zudem wurden ihre Restbestände 1944 restlos zerstört. Als nächsten Behelf veröffentlichte K. in der Zs. f. die Gesch. d. Oberrheins 97 (1949) eine summarische Übersicht mit dem bezeichnenden Untertitel: Grundriß seiner Geschichte und seiner Bestände. Daß auch die jetzige Bearbeitung wohl kaum alle Wünsche befriedigen kann, darf bei der Fülle der Archivalien nicht überraschen. Dessen ist sich K. durchaus bewußt und daher betont er auch, es sei beabsichtigt, in späterer Zeit « von einzelnen besonders wichtigen Abteilungen ausführliche systematisch bearbeitete Sonder-Inventare folgen zu lassen ». Man kann nur hoffen, daß dieses Versprechen, trotz der damit verbundenen entsagungsvollen Arbeit, möglichst bald eingelöst werden kann. Zu bedauern ist freilich, daß dieses so reiche Archiv von schweizerischer Seite eigentlich zu

wenig Beachtung findet. Wie manche Quellen würden eine Bearbeitung etwa durch Dissertanden finden können, sofern sich Dozenten zu Archivbesuchen entschließen würden !

Die wichtigsten Abteilungen für die schweizerische Geschichte sind 1. die Urkundenabteilungen 1-45, wo die Benediktiner- und Zisterzienserabteien mit mannigfachen Beziehungen zu schweizerischen Klöstern hervortreten : Petershausen (S. 42), Salem (47), Konstanz-Reichenau (50-52), St. Blasien (60), dann die Deutschordenskommende Beuggen (64) sowie das Domkapitel Basel (66, zum Lehens- und Adelsarchiv Abt. 44 s. 112 f.). 2. Abt. 48 : Haus- und Staatsarchiv III. Staatssachen mit 1300 Urkunden und etwa 4500 Fasz. Akten. Hier ist in der Diplomatischen Korrespondenz die Schweiz mit Akten aus der Zeit von 1807-1865 und in den Spezialakten von 1807-1860 beteiligt (126), während Abt. 49 IV : Gesandtschaften (130) für die Schweiz von 1810-1872 insgesamt 244 Faszikel anführt. 3. Abt. 61 = Protokolle, übersichtlich dank der alphabetischen Anordnung. Es sei hier nur kurz auf die Protokolle des Basler Domkapitels von 1537-1792 (No 5063-5093) verwiesen sowie auf jene des Domdekanates von 1557-1710 (No 5094), sodann auf den umfangreichen Bestand an Protokollbüchern, die sich auf Bistum, Domkapitel, Stifte und Klöster von Konstanz beziehen (No 7233-7494, S. 139 f.). 4. Weniger übersichtlich und für die Folge näherer Spezifizierung bedürftig ist besonders Abt. 65 : Handschriften. Das hängt jedenfalls auch mit der Entstehungsweise der Abteilung zusammen (vgl. No 2598 : Diss. von 1954!). Begreiflich, daß bereits Ediertes nicht immer namhaft gemacht werden kann (z. B. zu No 1341 : Ceremoniale der Pfründen des Basler Münsters, ed. Konr. Hieronimus 1938, oder No 722 : Memoiren des Ulysses v. Salis, ed. C. v. Jecklin 1931). Ob es sich um Abschriftensammlungen oder um Originale handelt, das zu unterscheiden ist auf Grund der Angaben nicht immer möglich. In jedem Fall ist diese Abteilung reichhaltig, auch soweit nur die eidgenössische Geschichte in Frage steht, natürlich vor allem für den Thurgau (vgl. No 284 : Rechte des Bistums Konstanz im Th. und der Grafsch. Baden 1453-1685 ; No 671 : Thurgauische Abschiede 1479-1539, No 1353 u. 1354-1359 : Thurg. Absch. 1540-1757, dazu unter Abt. 67 : Kopialbücher No 1517). Manche Bände beziehen sich auf die Historiographie und auf Biographien : Gallus Metzler, Heinr. Murer (1027 f. ; zu Metzler s. auch Abt. 65 No 691-693), Mich. Stettler (1039), Joh. Jak. Breitinger (1610 : Gelehrtenbriefe), Rud. Gualther, Ludw. Lavater, P. Martyr, Joh. Calvin, Georg Stähelin, Rud. Collin (No 1153 : Biographien u. Autobiographien). Kaum zutreffend sind die Daten zu No 1400 : Materialien zur Gesch. d. Konstanzer Jesuitenkollegs 1518 (!) bis 1726 (vgl. Abt. 67, No 1496 ; Abt. 82 : Fasz. 1526-60). Natürlich ist unter der Ordensgeschichte besonders der Zisterzienserorden stark vertreten (No 1456-1484, dazu 1512). Auch die Angaben über die Chroniken und Aufzeichnungen sind zumeist sehr knapp (vgl. No 708 : Zürcher Revolutionsgesch. 1796/97, No 1909 : Denkwürdigkeiten d. Stadt Konstanz 16.-18. Jh., No 1129-1139 : Schweizer. Aktenstücke u. Aufzeichnungen z. schweiz. Geschichte, No 1319 : Konstanzer Bischofschronik 1526-1527, No 1338 : Basel. Chronikalische Aufzeichnungen 1339-1559. Reformationsgeschichte der Basler Kartause 1525-1532).

5. Abt 67 : Kopialbücher. Wie K. bemerkt, handelt es sich hier durchaus nicht um Kopialbücher im eigentlichen Sinn, sondern oft um originale Überlieferung in gebundenen Büchern. Angesichts des umfangreichen Bestandes hielt es auch hier schwer, die einzelnen Bände zu spezifizieren. Eine bedeutende Zahl von Bänden bezieht sich hier auf Bistum u. Stadt Basel (No 137 f., 149, 216-24, 1540, 1542-1544). Die Missivenbücher des Domkapitels 1528-1755 umfassen allein schon die Nummern 225-241, hinzukommt das Konzeptbuch 1528-1536 (No 1702). Natürlich steht Konstanz nicht zurück (vgl. No 491-587). Wir heben besonders hervor No 513 : Politica varia 998-1613, 539-543 : Missivbücher des Domkapitels 1551-1598 ; 547 : Missivbuch des Kardinals Marx Sittich 1583-1585. Der Beachtung wert sind jedenfalls auch No 1916 : Bistum Konstanz. Religions-Sachen 1307-1610 ; 1918 f. : Kirchensachen, Pfarrer, Priester. Unpriesterliches Verhalten der Klosterleute und Priester 1400-1612 sowie 1925-1928 : Miscellanea 1301-1633. Man vergegenwärtige sich nun aber, daß Abt. 85 noch einen gesonderten Bestand von Akten betr. das Domstift Basel aufführt, worunter Fasz. 160-165 : Korrespondenz 1529-1794 und Fasz. 301-317 : Verhältnisse zum Ausland 1529-1794 (Stadt Basel, Eidgenossenschaft, Österreich, Solothurn) beschlagen. Dem entspricht in Abt. 82 der Aktenbestand Konstanz Generalia. Hier verweisen wir namentlich auf Fasz. 452-462 : Kirchenkonvente (Tridentinum, Diözesansynoden), Fasz. 484-541 : Kirchenhoheit 1420-1801 (Exemptions- und Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Einsiedeln, St. Gallen usw.), Fasz. 548-574 : Kirchenordnung 1487-1802 ; 576-90 : Kirchenvisitationen 1579-1784 ; 1258-82 : Religion 1524-1719 (Reformation, Blarer, Appenzell, Toggenburger Religionskrieg) ; Fasz. 1411-1417 : Staatsverfassung 1798-1799 (Umsturz im Thurgau, revolutionärer Klub in Weinfelden).

Daß im übrigen in Abt. 67 wie auch in den ausgesonderten eigenen Aktenbeständen die bereits unter den Urkundenabteilungen genannten Klöster begegnen, sei schließlich nur kurz erwähnt (vgl. Abt. 95-99, darunter Abt. 98 : Salem mit 4713 Fasz. (!), wobei u. a. auch unsere Zisterzienserstifte Hauteville und Wettingen beteiligt sind).

Das Inventar zeigt so auch die Schwächen im Aufbau des Archivs. Wer dieses benutzt, wird immer darauf Bedacht nehmen müssen, sich mit den verschiedensten Abteilungen vertraut zu machen. Aber K. betont jedenfalls mit Recht (25 f.), daß es sozusagen ausgeschlossen war, wie etliche Versuche ergaben, die Bestände nach ihrer Provenienz umzuordnen. Wir können nur wünschen, daß dieses Repertorium möglichst bald zum Abschluß gelange, eine nähere Spezifizierung besonders der Abt. 65 und 67 möglich werde und schließlich das Inventar in allen Fachkreisen die verdiente Beachtung finde. Manfred Krebs darf des Dankes für seine entsagungsvolle, aber wichtige Arbeit auch seitens der schweizerischen Forscher sicher sein.

OSKAR VASELLA.

Jumièges : Congrès scientifique du XIII^e centenaire. Imprimerie Lecerf, Rouen 1955. 2 Halbbände, 1070 Seiten. Preis 4000 franz. Frs.

Vom 10. bis 12. Juni 1954 fand in Rouen ein internationaler wissenschaftlicher Kongreß statt zur Erinnerung an die vor 1300 Jahren durch den hl. Philibert gegründete und nach wechselvoller Geschichte in der französischen Revolution 1790 grausam zerstörte Benediktinerabtei Jumièges. Was St. Gallen für Alemannien bedeutete, war Jumièges für die Normandie : geistig und wirtschaftlich ein Kulturzentrum. Bemerkenswert ist eine uralte Verbindung zwischen den beiden Abteien : Notker Balbulus berichtet im Vorwort seines Sequenzenbuches, ein Priester aus dem von den Normannen verwüsteten Jumièges (Gimedia) habe ein Antiphonar nach St. Gallen geflüchtet und ihm dadurch die Anregung für seine dichterisch-musikalischen Schöpfungen gegeben. Auffallende persönliche Bande im gleichen 9. Jahrhundert offenbart auch das Verbrüderungsbuch der benachbarten Reichenau, das heute als Ms. Rh. hist. 27 in der Zentralbibliothek Zürich liegt. (Seine schon 1884 erfolgte Edition durch P. Piper in den MGH war am Kongreß sozusagen unbekannt, wie anderseits französische Quellenwerke bei uns weitgehend unbekannt und unbenutzt sind.) Die Iren, denen die Wanderlust im Blute lag, dürften die Wegbereiter solcher Beziehungen gewesen sein. Beim Kongreß sprach der Unterzeichneter, der als Vertreter der Schweiz eingeladen worden war, über solche frühmittelalterliche Beziehungen zwischen den geographisch weit entlegenen, geistig aber nahe verwandten Klöstern.

Soeben ist nun in drucktechnisch bester Aufmachung der zweibändige Kongreßbericht erschienen. Das großartige Werk, betreut vom gelehrten Benediktiner Dom René-Jean Hesbert in St-Wandrille, schildert in 106 wohl dokumentierten Beiträgen die Geschichte, die Besitzungen, die Beziehungen, die Quellen, die Archäologie, sowie die wissenschaftliche, künstlerische, monastische, liturgische und musikalische Bedeutung der untergegangenen Abtei. Der über 1000 Seiten starke Text wird durch 64 Tafeln prachtvoll illustriert und durch die notwendigen Register und Verzeichnisse erschlossen. Der Handschriftenforscher ist für die neun Kleindruckseiten umfassende Liste der von den vielen Autoren reichlich benutzten Manuskripte besonders dankbar (von schweizerischen Beständen sind Hss. in Bern, Einsiedeln, Engelberg, St. Gallen und Zürich aufgeführt). Das höchst beachtenswerte Werk hätte nicht erscheinen können, wenn nicht von seiten des Centre national de la recherche scientifique in Paris großzügige Unterstützung geleistet worden wäre. Hierin erweist sich Frankreich immer wieder seiner großen Traditionen würdig. Diese Neuerscheinung hat für die Kirchen- und Kulturgeschichte die gleiche Bedeutung wie das ähnliche, ebenfalls in zwei Halbbänden erschienene Gedenkbuch, das Konrad Beyerle 1925 über « Die Kultur der Abtei Reichenau » herausgegeben hat und das heute im Antiquariatshandel hohe Preise erzielt.

Es ist eigenartig, festzustellen und mitzuerleben, daß der europäische Geist in untergegangenen Klöstern wie Jumièges, Reichenau und St. Gallen Zufluchtsstätten und Kraftquellen sucht. Warum erkennt man ihren Wert erst nach dem Verlust, nach der Aufhebung und Zerstörung ? Warum muß

das Gute erst verworfen werden, bis es in Reue und Heimweh wieder mühsam rekonstruiert wird ? In Jumièges kündet eine machtvoll erschütternde Kirchenruine romanisch-gotischen Stils von abendländischer Baukunst und Geistigkeit. Sie ist seit 1918 ein staatlich geschütztes Nationaldenkmal, von dem kein Stein entfernt werden darf. Recht so ! Aber wesentlicher wäre die Bewahrung der Monamente und Dokumente gewesen. Wichtiger als der Schutz der Trümmer wäre der Aufbau und die Neubesiedlung. Ein geistiger und geistvoller Anfang ist durch das zweibändige Werk unter dem Titel « Jumièges » gemacht worden. Man möchte es gleichfalls ein Nationaldenkmal besten französischen Geistes und einen Aufglanz verbindenden europäischen Denkens nennen.

JOHANNES DUFT.

Friedrich Kempf : Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik. Roma, Pontificia Università Gregoriana, 1954. xviii-338 S. (Miscellanea Historiae Pontificiae, vol. 19.)

Im Jahr 1954 erschienen kurz nacheinander, aber völlig unabhängig voneinander zwei umfangreiche Studien über Innozenz III. : Helene TILLMANN, Papst Innozenz III., Bonn, Röhrscheid, 1954 (Bonner historische Forschungen, Bd. 3) und die vorliegende Abhandlung. Während H. Tillmann in ihrer Darstellung auf Grund jahrzehntelanger Forschungen die Persönlichkeit dieses großen Papstes, seine reichhaltige Tätigkeit in Kirche und Kirchenstaat und somit seine Bedeutung darlegt und würdigt, möchte Kempf auf Grund seiner Thronstreitpolitik seine rechtlichen und weltanschaulichen Auffassungen untersuchen. Seine Studie gliedert sich dementsprechend in drei Teile : einen politisch-historischen, einen rechtlichen und einen weltanschaulichen Teil. K. hat sich durch die Edition des Regestum super negotio Romani imperii bereits einen Namen gemacht ; seine vorliegende Abhandlung zeugt denn auch von einer profunden Kenntnis der Zeit Innozenz III. und der damit verbundenen Probleme.

Im ersten Teil schildert K. die politischen Prinzipien Innozenz III. als Herr des Kirchenstaates und sein Eingreifen in den deutschen Thronstreit nach Heinrichs VI. Tod von 1198 bis 1202. Innozenz III. war auf die Wiederherstellung der souveränen Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat und in Rom bedacht und auf die Zusammenfassung der italienischen Mächte unter seiner Führung, während die Staufer die Personalunion Deutschland-Sizilien und ihre Herrschaft über Italien aufrechtzuerhalten suchten. Dieser diametrale Gegensatz erklärt es, wieso Innozenz III., der sich bei der deutschen Doppelwahl von 1198 (Philipp von Schwaben — Otto IV.) vorerst neutral verhielt, schließlich gegen Philipp Stellung nehmen mußte. Denn dieser beharrte in der berühmten Speyrer Fürstenerklärung vom 28. V. 1199 auf den alten staufischen Aspirationen, während Otto dem Papst in allen strittigen Fragen entgegenkam. In Anbetracht von Philipps Überlegenheit ließ Innozenz daraufhin das Regestum super negotio Romani imperii zur rechtlichen Klärung der Reichsfrage anlegen und setzte sich durch Ent-

sendung des Akolythen Aegidius nach Deutschland für Otto ein. Den Protest der staufisch gesinnten deutschen Fürsten von 1202 beantwortete Innozenz mit der Dekretale *Venerabilem*, die die Rechte des Heiligen Stuhles inbezug auf eine Neubesetzung des Imperiums verteidigte und die konkreten Gründe seines Entscheids gegen Philipp und für Otto darlegte. Der Gegensatz war damit zu einem Kampf zwischen zwei Weltanschauungen geworden, in dem der Papst um die Erhaltung der kirchlichen Freiheit und um die Abwehr der staufischen Idee eines säkularisierten, rein realen Machtstaates kämpfte. Auf die Entwicklung seiner Beziehungen zu beiden deutschen Königen nach 1202, da er doch eine Versöhnung mit Philipp suchte und erreichte, geht K. nicht ein. Der Gegensatz des Papstes zum Staufer wird auf diese Weise von ihm allzu stark herausgestrichen.

Der zweite Teil antwortet auf die Frage : wie hat Innozenz sein Eingreifen in den deutschen Thronstreit rechtlich begründet ? K. holt nun weit aus. Er knüpft an bei Leo III., der durch die Kaiserkrönung Karls des Großen das Kaisertum von den Griechen auf die Germanen übertragen hat. Daraus entwickelte sich die Translationslehre, nach welcher der Papst den gewählten deutschen König zum Kaiser weihte und ihm dadurch die speziell kaiserliche Aufgabe übertrug, die *defensio ecclesiae*, und ihn damit zum Diener der Kirche machte. Den Gegenschlag gegen diese kirchliche Konzeption vollführte Friedrich Barbarossa : er vertrat die alte römische Auffassung von der Unabhängigkeit des Kaisers. Innozenz III. anerkannte zwar das Recht der deutschen Fürsten auf die Königswahl, die Translationslehre übernahm er nur in bescheidenem Maß ; jedoch behielt er sich vor, die Würdigkeit des gewählten Königs und Anwärters auf die Kaiserweihe zu prüfen und bei einer Doppelwahl dem Würdigeren seinen favor *apostolicus* zuzuwenden. Im vorliegenden Fall hielt er sich um so mehr dazu berechtigt, als beide Parteien sich um die päpstliche Gunst bewarben. Seine *reprobatio* Philipps von Schwaben war unter diesen Umständen voll gerechtfertigt : dieser war im Moment der Wahl gebannt ; er und seine Vorfahren hatten durch ihre Politik der Kirche und dem Papsttum schweren Schaden zugefügt.

Der dritte, umfangreichste Teil sucht auf Grund von Innozenz III. Politik und rechtlichen Prinzipien seine Anschauungen über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum und *eo ipso* von Kirche und weltlicher Herrschaft darzulegen. K. schildert zu diesem Zweck die Entwicklung der politischen Lehre der Kirche seit Gregor VII. und die sich abzeichnenden Richtungen, um dann die Stellung Innozenz' zu diesen Strömungen ins Auge zu fassen. Mit der Reform Gregors VII. und dem gleichzeitigen Sinken der Macht des Kaisers wurde der Papst zum Führer der abendländischen Christenheit. Der Kaiser, der bisher eine führende Stellung im Abendland innegehabt hatte, war nun nach der neuen kirchlichen Anschauung als Laie von der Kirche abhängig, er wurde zum *minister ecclesiae*. Schon Gregor warf die Frage der *potestas directa* oder *indirecta* des apostolischen Stuhles über den Staat auf. Im 12. Jahrhundert kam dann unter Bernhard von Clairvaux eine einseitig spiritualistische Strömung zur Geltung mit ihrer Betonung der Superiorität der Kirche über den Staat. Barbarossa vollzog den schon erwähnten

Gegenschlag, und zur gleichen Zeit entwickelte sich unter den kirchlichen Denkern eine neue wissenschaftliche Methode : die dialektisch und zunächst analytisch arbeitende Scholastik. Die politische Lehre der Kirche wurde nun von den Kanonisten bearbeitet, vorab von Gratian, der vom Prinzip der Gewaltentrennung ausging. Unter seinen Schülern zeichneten sich zwei Richtungen ab : die eine betonte die Abhängigkeit des Kaisers vom Papst, während die andere, Gratian treuere Richtung die Selbständigkeit des Kaisers verteidigte ; ihr Führer wurde Innozenz' Lehrer Huguccio von Bologna. Doch diese dualistische Partei begann mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts, als sich die Vorrangstellung der Kirche gegenüber dem Reich erneut durchsetzte, ihrem Prinzip untreu zu werden und anerkannte — in Anlehnung an die Gegenpartei — das Recht des Papstes auf die Bestätigung des gewählten deutschen Königs und auf die Kaiserweihe. Wie verhielt sich Innozenz III. zu diesen zwei Richtungen ? Mit dieser Problemstellung geht K. auf die Weltanschauung des Papstes und seine Stellung in der Kirchen- und Geistesgeschichte näher ein. Im rechtlichen Bereich vertrat Innozenz — wie aus den Dekretalen *Venerabilem*, *Novit* und *Per venerabilem* hervorgeht — in konsequenter Weise die dualistische Auffassung und erwies sich somit als ein treuer Schüler Huguccios : er betonte die Unabhängigkeit des weltlichen Herrschers in seinen Befugnissen, ein Eingreifen des Heiligen Stuhles ließ er nur dann zu, wenn die Zuständigkeit der weltlichen Instanzen erschöpft war, oder *ratione peccati*, d. h. wenn ein Fürst nicht nach den christlichen Prinzipien handelte. In seinem spiritualistisch-theologischen Weltbild jedoch wies er dem Papst eine Stellung über den weltlichen Fürsten zu, denn er hatte nicht nur die Leitung der Kirche inne, sondern er bildete auch das Oberhaupt der Christianitas, eben jener überstaatlichen, im Gegensatz zum Imperium rein ideellen Gemeinschaft der christlichen Völker und Staaten. Im Gegensatz zu Gregor VII. war Innozenz III. weniger von neuen geistigen Ideen erfüllt, er war viel realistischer und konservativer. Jedoch erfaßte er in einer für die Kirche verdienstvollen Weise die geistigen Strömungen seiner Zeit und wußte sie in nützlichem Maß miteinander zu verbinden. Dadurch verkörpert er geistesgeschichtlich den Übergang von der analytisch arbeitenden Denkmethode des 12. Jahrhunderts zu den zur Synthese vorstoßenden Denkern des 13. Jahrhunderts.

Kempfs Studie bereichert somit in wertvoller Weise das Charakterbild Innozenz III. und trägt zu einer gerechteren Beurteilung dieses großen Papstes bei, überdies gibt sie aber auch Aufschluß über die geistigen Strömungen und ihre Einwirkung auf die Entwicklung des Kirchenrechts.

HELLMUT GUTZWILLER.

Analecta Gregoriana. Cura Pontificiae Universitatis Gregorianae edita.
Romae, ap. Aedes Univ. Gregor.

Vol. 70 : (= Series Fac. historiae eccles., Sectio A. n. 3) : Studi sulla Chiesa antica e sull' Umanesimo. 1954. 352 S.

Vol. 71 : (= Series ... Sectio A. n. 4) : Nuove ricerche storiche sul Giansenismo. 1954. 310 S.

Zur 4. Jahrhundertfeier der Gregoriana in Rom veranstaltete auch die kirchengeschichtliche Fakultät derselben einen wissenschaftlichen Kongreß (13.-17. Okt. 1953). Die dabei gehaltenen Referate werden nun in drei Bänden herausgegeben. Der Band, der das Mittelalter beschlägt, ist in den *Miscellanea Historiae Pontificiae* vol. 18 erschienen und in dieser Zeitschrift schon besprochen worden (vgl. 1955. 326 ff.). Die beiden andern Bände wurden in die *Analecta Gregoriana* aufgenommen und liegen nun zur Besprechung vor. Es ließ sich wohl aus technischen Gründen nicht vermeiden, daß die Vorträge aus dem Gebiete der alten Kirchengeschichte mit jenen über den Humanismus des 16. Jhs. zusammengelegt wurden, wollte man zwei gleich große Bände erreichen. Wie es immer bei solchen Kongressen der Fall ist, sind nicht alle Vorträge gleichwertig : während der eine Referent ganz wissenschaftlich vorgeht und auf Grund neuer Quellen eine Originalarbeit liefert, macht sich ein anderer die Arbeit fast zu leicht. Diesem Schicksal ist auch dieser Kongreß nicht entgangen. Bei der Herausgabe der beiden Bände hat sich zudem der Druckfehlerteufel, besonders bei deutschen Texten und Buchtiteln, eine ziemlich reiche Beute geholt. Schade ist ferner, daß keine alphabetischen Indices beigegeben wurden.

Ich hebe in dieser Besprechung aus dem Inhalt der beiden Bände das Wichtigste hervor :

Unter den Abhandlungen zur ältesten Kirchengeschichte ist wohl der Beitrag von E. JOSI, *Il contributo dell' archeologia cristiana alla storia della chiesa antica* (3 ff.) der beste : er bietet einen kurzen Abriß der Geschichte der christlichen Archäologie und ist bibliographisch sehr gut unterbaut. Kurz und sachlich handelt J. VIVES (19 ff.) über die Bedeutung der christlichen Epigraphie. Hervorheben möchte ich auch die Arbeit von J. RH. LAURIN über die frühesten christlichen Kultstätten (39 ff.). Schon einem Spezialgebiet gehört die Arbeit von H. G. J. BECK (59 ff.) an, in welcher auf Grund neuer Inschriftenfunde der Sinn der Formel « *Qui vixit in pace* » besprochen wird. Mit neuern archäologischen Entdeckungen beschäftigen sich S. PRETE (73 ff.) und G. S. VIDAL (79 ff.). Die kurze Mitteilung von A. MUNDÓ betrifft Palimpsestfragmente des sog. « *Liber commicus* » (101 ff.). Die Arbeit von J. TASSI über Hagiographie (93 ff.) geht kaum über Allgemeinheiten hinaus.

Der Abschnitt über den Humanismus behandelt ein Sondergebiet : den Einfluß der « *Ratio studiorum* » der Jesuiten auf den Lehrgang und die Lehrmethoden der von ihnen geführten humanistischen Gymnasien, vor allem im Unterricht der lateinischen Sprache. Den größten und wichtigsten Beitrag hat der in Rom wirkende Schweizer Jesuit J. WICKI beigesteuert (193 ff.) ; er handelt vom Schulwesen der Jesuiten in portugiesisch-Indien im 16. Jh. und bietet, quellenmäßig belegt, eine zusammenhängende Ge-

schichte der Anfänge der dortigen Schulen. Interessant ist die umfangreiche Arbeit von J. SCHÜTTE über den lateinischen Dialog « *De missione legatorum japonensium ad romanam curiam* » als Lehrbuch der japanischen Seminare, die nachweist, daß der « *Dialogus* » die Japaner überhaupt in die abendländische Kultur einführen wollte (247 ff.). Auch der Artikel von F. DE DAINVILLE über den Unterricht in Geographie und Geschichte in den frühesten Jesuitengymnasien (123 ff.) verdient hervorgehoben zu werden. G. E. GANSS bespricht (163 ff.) das Verhältnis der Konstitutionen des hl. Ignatius zur *Ratio studiorum*. Über die Studien an den Jesuitenschulen in Perú referiert A. DE EGAÑA (291 ff.), in Mexiko F. ZUBILLAGA (329 ff.). Zwar klein aber interessant ist endlich der Vortrag von M. VANTI (181 ff.) über die Studien des hl. Camillus von Lellis am Collegium Romanum. Im ganzen gesehen bietet dieser Teil des Bandes einen beachtlichen Beitrag zur Kenntnis des Schulwesens der Jesuiten im 16. Jahrhundert.

Im zweiten Band, der ausschließlich der *Geschichte des Jansenismus* gewidmet ist, behandelt der bekannte Spezialist L. CEYSENS den Begriff des Jansenismus überhaupt in sehr kritischer und abgewogener Art und Weise (3 ff.) ; eine ganz ausgezeichnete Arbeit, der die übrigen Mitarbeiter des Bandes vermehrt hätten Rechnung tragen sollen. J. ORCIBAL zeigt (33 ff.) die Fäden auf, die von « *De libertate* » des P. Gibieuf zum « *Augustinus* » des Jansenius hinführen. Praktisch als Zusammenstellung, wenn auch nicht auf Grund neuen Quellenmaterials bearbeitet, ist der Beitrag von J. NOUWENS über das Verhältnis des Jansenismus zu der von Paray-le-Monial ausgehenden neuern Herz-Jesu-Verehrung (59 ff.). Als ganz hervorragend erachte ich die Untersuchung G. PETTINATI's über das Verhältnis des Kard. Bona zum Jansenismus (85 ff.), die ich mit F. CALLAEY's (185 ff.) interessantem Artikel über historische Kritik und Jansenismus an der römischen Kurie im 18. Jh. in Zusammenhang bringen möchte : beide führen den Nachweis, daß in Rom ziemlich bald jeder, der sich im Sinne der Mauriner mit Geschichtswissenschaft beschäftigte, des Jansenismus verdächtigt wurde. Etwas lang geraten und in der Zielsetzung ungenau ist das Referat von R. BELVEDERI über den Bologneser Abt P. M. Tosini (139 ff.). Über den Jansenismus in Neapel schreibt G. M. DE GIOVANNI (195 ff.). Berührungspunkte zwischen Jansenismus und Politik besprechen, für die Ligurische Republik C. DE LANGASCO (211 ff.), und besonders eingehend der inzwischen verstorbene Herausgeber des Sammelbandes, P. DE LETURIA, in einer sehr gründlichen Arbeit über Fra A. Zaccaria und seine Auffassung von der italienischen Nation (231 ff.) ; in ähnlicher Weise handelt J. DE VILLAPADIerna über die Cortes von Cádiz und den spanischen Jansenismus (273 ff.). Anderes darf als weniger beachtenswert übergegangen werden. Die letzte Arbeit von P. CAMPEAU darüber, daß der Jansenismus in Canada nie Eingang fand, ist ein Musterbeispiel, wie Referate an einem *wissenschaftlichen Kongreß nicht* beschaffen sein sollen.

Dr. P. DOM. PLANZER O. P.

Aux sources du monachisme bénédictin. I. La Règle du Maître. Edition diplomatique des manuscrits latins 12205 et 12634 de Paris, par **H. Vanderhoven et Fr. Masai** avec collaboration de **P. B. Corbett**. Publications de Scriptorium vol. III. Bruxelles-Paris, Erasme ; Anvers-Amsterdam, Standard-Boekhandel. 1953. 340 p. 4 pl. Fr. b. 725.

Es handelt sich um jene alte anonyme Mönchsregel, der wahrscheinlich Benedikt von Aniana in karolingischer Zeit den praktischen Titel : *Regula magistri* gegeben hat. Von der Textüberlieferung dieses westgotischen Reformators hingen auch die bisherigen Ausgaben von Holstenius (1661) bis Migne (PL 88) ab. Vorliegende Arbeit kann einen früheren Text aus zwei Pariser Handschriften von ca. 600 bieten. Die Codices scheinen über Corbie und Rom auf das Vivarium Cassiodors zurückzugehen. Es waren italienische Kopisten am Werke, wie auch das Fehlen des Schluß-s zeigt, das jedoch der Verfasser der *Regula* noch beobachtet hatte. Die Abfassung des Textes datiert also vor 600. Die Edition will keine kritisch-genetische im dynamischen Sinne sein, um durch viele Vergleichsstellen die Quellen und den Geist des Verfassers zu erhellen. Vielmehr liegt eine diplomatisch-paläographische Ausgabe im statischen Sinne vor, welche die Abschrift der Pariser Codices mit allen Eigenheiten und Zutaten zur Darstellung bringen will, um so auf den Ursprung der Codices zu kommen. Daher in Nachahmung der Originalschrift der Druck in der Majuskel-Form und die Beibehaltung der nicht zahlreichen Kürzungen. Es dürfte kaum raffiniertere Editionen zu diesem Zwecke geben als die vorliegende. Man könnte höchstens noch die Photokopie der ganzen Handschriften wünschen, was jedoch zu große Kosten bedingen würde. Wichtig sind die einführenden Kapitel über die Unzialschrift und die Initialverzierungen im allgemeinen, über rednerische und grammatischen Punktation sowie über die sprachliche Schreibart. Die Hauptarbeit leistete Dom Hubert Vanderhoven, Benediktinermönch von S. Andro in Belgien, während François Masai, Direktor der Handschriftenabteilung an der Kgl. Bibliothek von Brüssel, die Herkunft der Codices paläographisch und P. B. Corbett von der Universität Aberdeen linguistisch festzustellen suchte.

Die ganze Entstehung der *Regula Magistri* wird erst der zweite Band der Veröffentlichung klarzulegen suchen (*Genèse de la Règle des monastères. Scriptorium. Vol. IV*). Dort wird auch die Frage nach dem Verfasser genau zu beantworten sein. Dann erst kann man die *Regula magistri* mit der Regel des hl. Benedikt vergleichen. Die Herausgeber sind, wie S. 13 der Einleitung besagt, der Ansicht, daß die benediktinische Regel weitgehend von der *Regula Magistri* abhänge und nicht umgekehrt. Als erster hat diese These der Solesmener A. Genestout aufgestellt. Das veranlaßte seit fünfzehn Jahren eine beachtenswerte Streitliteratur, die aber noch zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt ist. Man kann mit Recht hoffen, daß die vorliegende Edition und der noch folgende Ergänzungsband wesentliche Förderung und Klärung des Problems geben werden.

P. ISO MÜLLER.

Wolfgang Stammmer : Kleine Schriften zur Literaturgeschichte des Mittelalters. Berlin, Erich Schmidt, 1953. VIII-269 S.

Es wird bei den Gelehrten immer mehr Brauch, in vorgerücktem Alter ihre früheren, kleinen Arbeiten (Zeitschriftenartikel usw.) in einem Sammelband herauszugeben. Das ist sehr zu begrüßen. Dem Verfasser bietet sich dabei Gelegenheit, frühere Ansichten zu revidieren, Ergänzungen anzu bringen und neuere Literatur nachzutragen. Aber auch der Benutzer ist für eine solche Sammlung sehr dankbar, denn er ist nun nicht mehr gezwungen, in unzähligen Zeitschriften und verschiedenen Jahrgängen derselben nachzusehen, sondern hat alles, praktisch in einem Band vereinigt, zur Hand, und erspart sich so viel Mühe und Arbeit und gelegentlich auch Ärger. So schenkt uns auch der in Freiburg (Schweiz) tätige Germanist Wolfgang Stammmer eine Zusammenfassung seiner kleineren Arbeiten. Es sei ihm dafür herzlich Dank gesagt.

Es wäre nun am bequemsten, einfach die Titel der einzelnen Abhandlungen abzuschreiben und dieselben kurz zu charakterisieren. Aber es scheint mir wichtiger zu sein, einige Grundideen hervorzuheben, welche uns im vorliegenden Sammelband, bald in dieser bald in jener Form begegnen. Denn trotz aller Vielfalt des gebotenen Stoffes, waltet über allem doch eine einheitliche Auffassung. — Stammmer wendet sich in seiner Forschung vor allem der mittelalterlichen deutschen *Prosa* zu und zwar mit besonderer Vorliebe der niederdeutschen Prosa. Der einseitigen « Poesie »-Forschung ist er eher abgeneigt (vgl. über die nur der « Poesie » zugewandten germanistischen Dissertationen die kaustischen aber sehr richtigen Bemerkungen auf S. 43). Darum sind auch nur zwei Abhandlungen der eigentlichen Dichtung gewidmet, wovon die eine (3 ff.) den Nachweis erbringt, daß schon von karolingischer Zeit an in Form von Balladen und Epen eine leider vielfach verloren gegangene deutsche Dichtung bestand, während die andere (96 ff.) die Entstehung des Meistergesanges bespricht und hierbei auf beachtenswerte Parallelen zur Scholastik aufmerksam macht. Sonst aber ist meistens von Prosa die Rede. Und zwar mit vollem Recht. Ja dieser ein dringliche Hinweis auf die Bedeutung der deutschen mittelalterlichen Prosa begründet weithin die Originalität der veröffentlichten Arbeiten. Stammmer macht vor allem auf die ständischen Grundlagen derselben aufmerksam und wehrt sich dagegen, daß nur Kleriker und Ritter an deren Entstehung und Weitergabe beteiligt waren (vgl. über die Bettelorden, Brüder vom Gemeinsamen Leben usw. S. 253 f.; über die Hanse 218 ff.); er zeigt die Bedeutung auf, welche die deutsche Prosa auch für das gewöhnliche Volk und das Bürgertum hatte, für welches nicht zuletzt die zahllosen Übersetzungen und Bearbeitungen geistlicher Traktate bestimmt waren. — Ein gehend setzt sich Stammmer mit den *Quellen* dieser Prosaliteratur auseinander. Er weist auf die lateinischen Vorlagen hin, nicht zuletzt auf die scholastische Literatur, welche diesen erbaulichen und geistlichen Texten zugrunde liegen. Man ist erfreut, daß hier einmal nicht diese ganze Literaturgattung in den Kübel der « Mystik » geworfen wird. Aus all dem ergeben sich für die Germanistik wichtige Forderungen methodischer Art: die Not-

wendigkeit, den lateinischen Vorlagen vieler deutscher Prosatexte genauer nachzugehen, das Fortleben und die Entwicklung derselben (im Sinne Spamers) zu beobachten, und sich, besonders den theologischen und geistlichen Traktaten gegenüber, mit der scholastischen Literatur auseinander zu setzen. Damit eröffnet sich uns ein sehr dankbares Arbeitsfeld, dessen Bearbeitung nur mit Hilfe ausgedehnter Sachkenntnis und eingehenden Studiums der Handschriften möglich ist. In dieser Beziehung ist Stammler selbst beispielhaft vorgegangen, zieht er doch die Handschriften und alten Drucke in einem Umfang heran, der Staunen weckt. — Als wichtig erachte ich auch die oft wiederholte Bemerkung, daß die deutsche philosophische und theologische Sprache nicht erst von Eckhart und seinem Kreise geschaffen wurde, sondern teilweise schon bis wenigstens ins 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann. — Endlich, und das scheint mir eines besondern Hinweises würdig zu sein, hebt Stammler die Bedeutung der *niederdeutschen* Literatur hervor, die immer noch sehr stiefmütterlich behandelt wird und der sich nur selten ein Forscher zuwendet. Er trennt die niederdeutsche Literatur scharf von der niederländischen und weist nach, daß die niederdeutsche Prosa nicht etwa nur von der niederländischen her beeinflußt wurde, sondern daß ihr maßgebende Materialien gerade aus dem Süden zugeführt wurden. — Etwa um diese Fragen scheinen mir Stammlers Arbeiten zu kreisen.

Stammler unterbaut seine Darlegungen mit einer ungewöhnlichen Menge von Hinweisen auf die Quellen, nicht zuletzt der handschriftlichen, und auf die einschlägige Literatur; viele seiner Anmerkungen zum Text erhalten so den Charakter eines eigentlichen Repertoriums. — Die « Kleinen Schriften » bieten sehr viel Anregung, nicht zuletzt etwa dem jungen Germanisten, der sich mit der Suche nach einer Dissertation abquält. An nützlichen Hinweisen fehlt es wirklich nicht.

Ich möchte zum Schluß noch auf zwei ganz kleine aber kostbare Beiträge hinweisen: die kurze Studie über Gambrinus, den « Erfinder » des Bieres (120 ff.) und die aufschlußreiche Besprechung zur Strauch'schen Edition des *Paradisus anime intelligentis* (152 ff.).

Ein Wunsch freilich ist in dieser Sammlung nicht erfüllt worden: die Indices. Wohl ist ein ausführliches Namensverzeichnis beigelegt. Aber ich hätte es sehr begrüßt, wenn auch eine Liste der *Titel*, vor allem anonymer Werke (wie beispielsweise das *Claustrum animae*, die *Artes moriendi* und deren Derivate usw.), und ein Verzeichnis der benutzten Handschriften, vielleicht sogar mit einem Hinweis auf deren Inhalt, geboten worden wäre. — S. 108 steht in Zeile 10 und 13 der gleiche Text, dafür ist die richtige Zeile 10 ausgefallen. Ein Lapsus ist S. 80 stehen geblieben, wo gesagt wird, daß auf dem 4. Laterankonzil von 1215 die Buße zum Sakrament erhoben worden sei.

Dr. P. DOM. PLANZER O. P.

Friedrich Ranke : Gott, Welt und Humanität in der deutschen Dichtung des Mittelalters. — Basel, Benno Schwabe & Co., 1953. 108 S. Fr. 6.—.

Mit Wehmut nimmt man dies Büchlein in die Hand, in dem Maria Bind-schedler drei nachgelassene Vorträge ihres Lehrers vereinigt hat. Sie zeigen noch einmal die hochgestimmte Seele, die idealistische Grundstimmung und den tiefen Einblick des bedeutenden Germanisten, dem es nicht vergönnt war, die Ernte seiner Lebensarbeit in die Schauern zu bringen. Der erste Vortrag zeichnet sich nicht durch neue Gedanken, aber durch die prägnante Formulierung der Grund-Sätze aus bei dem gerade in dem letzten Jahrzehnt oft und viel behandelten Thema von dem Verhältnis zwischen Gott und Mensch in der Stauferzeit. Der zweite geht einer Lieblingsidee Rankes nach, dem Humanitätsgedanken im Mittelalter. Hier wäre vor allem ein Bedenken anzumelden : Ist der heutige Begriff der Humanität wirklich auf mittelalterliches Denken und Fühlen anzuwenden ? Ranke ist sich dieses Bedenkens auch bewußt und beginnt mit dem Definitionsversuch des Wortes Humanität, gelangt aber zu keiner rechten Klarheit darüber, was denn nun Humanität im mittelalterlichen Sinne sei. Darunter leidet der sonst an feinen Beobachtungen reiche Vortrag. Auch beim dritten vom Kulturzerfall im Spätmittelalter könnte man manche Einwendungen erheben. Wie auch andere bei diesem oft besprochenen Thema, benutzte Ranke nur die Dichtung, um ein pessimistisches und düsteres Bild zu malen, in dem jede Farbe fehlt, in dem alles grau in grau erscheint. Dabei hat er in der Dichtung z. B. ganz die Minneallegorien weggelassen, es fehlt die fröhliche, weltbewußte Lyrik, gänzlich vermißt man, abgesehen vom unvermeidlichen « Ackermann aus Böhmen », die Prosa der Ritterbücher, der Romane und Novellen — alle diese positiv eingestellten Literaturdenkmäler sind nicht vorhanden. Allerdings zeigt Ranke auch hoffnungsfreudige Züge in der von ihm durchmuster-ten Dichtung und gibt zu, daß er die geistliche Literatur mit Absicht beiseite gelassen hat — so mußte notgedrungen ein unvollständiges Bild erstehen, dem wesentliche Farben und Lichter mangeln. Trotzdem wollen wir für den Abdruck dieser drei Vorträge dankbar sein ; die Forschungslage gerade des Spätmittelalters ist noch heute so beengt, daß jeder Beitrag dazu mit Freuden begrüßt werden muß.

WOLFGANG STAMMLER.

Hugo Hantsch : Die Geschichte Oesterreichs. I. Band bis 1648. Dritte erweiterte und verbesserte Auflage. Styria Steirische Verlagsanstalt Graz-Wien, 1951, 455 S.

Die historischen Gesamtdarstellungen sind in den letzten zehn Jahren wie Pilze aus dem Boden gewachsen. Nach dem großen Zusammenbruch der Welt des 19. Jahrhunderts in den beiden Weltkriegen ist in weiten Kreisen der Sinn und das Interesse für geschichtliche Synthese neu erwacht. Mit Eifer vertieft sich der denkende Menschengeist in das rätselvolle Geschehen der vergangenen Jahrhunderte und forscht nach den sicheren Elementen einer neuen geistigen Standortsbestimmung. Diese Tatsache gehört

zweifellos zu den erfreulichen Erscheinungen der Nachkriegszeit, wenn auch nicht alles von gleichem Wert ist, was an gemeinverständlicher Geschichtsliteratur auf dem Büchermarkt erschien.

Die Geschichte Österreichs von Hugo Hantsch darf indessen ohne Überheblichkeit zu den besten Staatengeschichten unserer Zeit gezählt werden. Schon die 1937 erschienene und von den Nazi auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzte erste Auflage verband in ansprechender Weise beschwingte Heimatliebe mit dem nüchternen Sinn des wissenschaftlichen Forschers. Dabei ist es dem Verfasser meisterlich gegückt, sich ebensosehr von falschem Patriotismus wie von parteipolitischer Voreingenommenheit zu distanzieren. In echt wissenschaftlichem Streben nach Erkenntnis innerster Zusammenhänge geht es ihm ganz einfach darum, die « Formelemente des österreichischen Wesens » und die Entfaltung des österreichischen Staatsgedankens aus der historischen Entwicklung zu deuten und so sichtbar werden zu lassen, wie die politische und kulturelle Leistung der habsburgischen Dynastie und das katholische Christentum der österreichischen Eigenart unverkennbare Grundzüge aufgedrückt haben.

Die zweite Auflage von 1947 wurde einzig nach der geistesgeschichtlichen Seite hin etwas erweitert, während die dritte von 1951 vor allem die beiden ersten Kapitel über die Römerzeit und das frühe Mittelalter (im Sinne der neuesten Forschungsergebnisse) einer vorteilhaften Umgestaltung unterzogen hat. So entstand ein Werk, das allen Anforderungen einer modernen Staatengeschichte gerecht zu werden vermag. Hantschs Darstellungskunst zeichnet sich aus durch Klarheit und Prägnanz des Ausdrucks und einen hinreißenden Schwung der Sprache. Bei aller Kürze und Konzentration hat sein Geschichtsbild nichts an Farbigkeit und Schmelz verloren, nicht zuletzt deswegen, weil der Verfasser auch Raum findet, zu wichtigen historischen Streitfragen kritisch Stellung zu beziehen und die oft recht komplizierten Tatbestände in ihren großen geistesgeschichtlichen Zusammenhang einzuordnen. In universalistischen Synthesen werden in sich abgerundete zuverlässige Einzelbilder der verschiedenen Zeiträume geboten. An sicherer Hand wird der Leser durch die Jahrhunderte geführt bis herauf in die bewegten Jahrzehnte der Glaubenskriege. Kultur-, Wirtschafts- und Geistesgeschichte sind organisch in den Ablauf der politischen Entwicklung eingebaut. Die glänzenden Charakterisierungen der führenden Persönlichkeiten mit ihren gerecht abwägenden Differenzierungen bilden wahre Meisterstücke ihrer Art. Ich denke insbesondere an die Lebensbilder Albrechts I., Friedrichs III., Maximilians II., Rudolfs II. und Ferdinands II. Der unbedingte Wille zur Objektivität kommt in allen Teilen wohlzuend zum Ausdruck, nirgends aber so überzeugend, wie im wichtigen Kapitel über die Reformation und Gegenreformation. Hantschs Geschichtswerk will aber nicht Handbuch sein, sonst müßte man ihm bei allen Vorzügen Mangel an strafferer Gliederung zum Vorwurf machen.

HANS WICKI.

Louis Jadin : Le cardinal Thomas-Philippe d'Alsace, archevêque de Malines, et le Saint-Siège. Correspondance tirée des archives du Vatican (1703-1759). Bibliothèque de l'Institut historique belge de Rome, VI. — Bruxelles-Rome 1953. In-8, 760 p. 1 pl. h. t.

La correspondance vaticane du cardinal Thomas-Philippe d'Alsace, à laquelle Louis Jadin consacre un fascicule de la bibliothèque de l'Institut historique belge de Rome, méritait assurément une publication détaillée. Durant un pontificat de près d'un demi-siècle, dans la première partie du XVIII^e (1716-1759), Thomas d'Alsace fut un grand archevêque de Malines, le plus grand des prélates des Pays-Bas autrichiens de ce temps et bien plus que le spectateur très averti des évolutions et des crises qui se manifestèrent alors en France et en Hollande pour le catholicisme. Frère du prince de Chimay, son appartenance à une vieille famille autochtone lui assurait la condition indispensable pour faire carrière dans son propre pays ; sa formation au Collège germanique de Rome et la confiance amicale de Clément XI indiquaient déjà, lorsqu'il n'était encore que le très jeune prévôt de Gand, l'attachement qui le liait à Rome ; sa solidité théologique, sa prudence, sa mesure et sa fermeté le destinaien à occuper très vite l'un des sièges épiscopaux des Pays-Bas autrichiens. Signe des temps : il ne fallut pas moins de sept années pour que la papauté parvint à l'installer, en dépit d'une bonne volonté certaine de ses partenaires temporels ! Rome le voulait à Bruges depuis 1709. Mais Vienne n'entendait nommer que sous certaines conditions, en particulier le droit d'amputer d'un tiers les revenus épiscopaux pour constituer des pensions à l'attribution de la Cour. Perdant patience, Rome décida de nommer directement Thomas d'Alsace à Ypres (1713), où l'Empereur n'avait provisoirement aucune autorité. Celui-ci s'opposa, et pour empêcher une nomination directe par le Saint-Siège, décida de nommer Thomas à l'archevêché de Malines (1716) ; tant le souci de ne laisser aux autorités religieuses que le minimum d'initiative l'emportait sur toute autre considération dans le gouvernement impérial. Cette situation, qui s'aggrava à mesure qu'avança le siècle, domina souvent les relations de l'archevêque avec les autorités temporelles, depuis les conflits d'étiquette, qui l'empêchèrent parfois de prendre part aux cérémonies les plus naturelles, jusqu'à l'audience accordée par le gouvernement aux appels du clergé réfractaire, ce qui paralyса jusqu'en 1728 les mesures de l'archevêque contre les jansénistes, en passant par les pressions contre les immunités et le droit d'asile, contre l'abstinence du Carême et du samedi (qui obligeait, disait-on, à faire venir du poisson de Hollande). Pendant ce temps, le Cardinal administrait son diocèse avec efficacité, rebâtissait l'Archevêché, le Séminaire, certaines paroisses ou presbytères. Ses rapports de visites *ad limina*, spécialement ceux de 1721 et de 1730, sont des modèles du genre. En même temps qu'il poursuivait avec ténacité et succès le jansénisme dans sa province, il se préoccupait de ses développements en Hollande et en France. Ses informations et dossiers, ses conseils avertis, les livres même qu'il fit écrire (*Acta Ecclesiae Mechliniensis a. 1718, Témoignage de l'Eglise universelle . . . , Histoire de l'Eglise d'Utrecht*), son action

personnelle auprès d'importants prélates de France, ses missions à Rome, Vienne ou Paris, contribuèrent à résoudre la crise des *appelants* et à démasquer bien des duplicités ou équivoques. Il vit venir avec clairvoyance le schisme de Hollande et fit tout pour y parer. L'apostolat catholique dans les Pays-Bas hollandais, les missions et la constitution d'un vicaire apostolique furent de ses plus constants soucis. Et tout cela en des temps qui n'étaient pas paisibles, puisque pendant trois ans le cardinal dut subir l'occupation franco-anglaise de son diocèse. Relevons, en passant, les paroles pleines de dignité avec lesquelles il accueillit Louis XV, qui chantait son *Te Deum* à Malines : « Sire, le Dieu des armées est aussi le Dieu de miséricorde. Pendant que Votre Majesté lui rend des actions de grâces pour ses victoires, nous lui adressons des vœux pour les faire cesser par une paix prompte et durable. Le sang de Jésus-Christ est le seul qui coule sur nos autels ; tout autre nous alarme. Un prince de l'Eglise doit avoir le courage d'avouer cette peur devant un roi très chrétien » (15, V, 1746).

L'auteur a tiré ses documents de divers fonds du Vatican, spécialement des archives de la Secrétairerie d'Etat, en particulier des lettres d'évêques et des lettres de cardinaux. Il a tiré les rapports de visite des archives de la congrégation du concile. Les rapports de Thomas d'Alsace sur les missions de Hollande, qui se trouvent à la Propagande, seront publiés par Polman dans le t. IV des *Romeinse bronnen*.

M. H. VICAIRE O. P.

Hans Denck : Schriften. 1. Teil : Bibliographie. Von Pfarrer Georg Baring. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 24 (Quellen z. Gesch. d. Täufer VI. 1). C. Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1955. 68 S. brosch. DM 5.—.

Die sogen. Täuferakten-Kommission, welche die Leitung der Quellenveröffentlichungen zur Geschichte der Täufer innehat und bereits die Herausgabe einer Reihe von bedeutenden Aktenbänden veranlaßt hat, unter denen Bd. IV betr. Baden und die Pfalz die Schweiz besonders nahe berührt, nahm vor einigen Jahren auch die Edition der Schriften einiger führender Täufer in Aussicht. Wenn sie vorerst das Schrifttum Dencks, einer eigenartigen und bedeutenden Persönlichkeit, wählt, ist das insofern verständlich, als dieses nicht sehr umfangreich erscheint und sich hiefür auch ein geeigneter Gelehrter fand ; denn B. hatte bereits verdienstvolle Vorarbeit geleistet.

Die Lösung der Aufgabe war jedoch mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Die Chronologie im Leben Hans Dencks ist vielfach ungeklärt. B. selbst meint S. 14 Anm. 6, Denck hätte, da sein Name in den Matrikeln von Basel fehle, hier kein eigentliches Studium betrieben. Vgl. dazu jedoch Briefe und Akten Oekolampads Nr. 254, S. 364. Hinzukommt, daß auch die Verfasserschaft für manche ihm zugeschriebenen Schriften nicht nachgewiesen ist. Deswegen ergab sich die Notwendigkeit, vorerst eine kritische Bibliographie zu erstellen.

In den einleitenden Ausführungen bietet B. vorerst die Geschichte der älteren bibliographischen Untersuchungen und erörtert er in minuziöser

Weise auch die Schreibweise des Namens, was natürlich in diesem Zusammenhang keineswegs ohne Bedeutung ist. Im Hauptteil : Die Bibliographie (22 ff.) werden mit großer Umsicht und viel kritischem Sinn die gedruckten Schriften untersucht ; denn die Überlieferung von Handschriften beschränkt sich auf ganz Weniges (67 f.). Das eigentliche Verdienst Bs. ist es, einmal die verschiedenen Druckausgaben festgestellt und sie gemäß den gegebenen drucktechnischen Indizien unter einander verglichen zu haben. Wie vorsichtig und kritisch B. vorgeht, mag man etwa am Beispiel seiner Untersuchungen der « Hauptreden », Anhang zur « Theologia Deutsch » (40 ff.) ersehen. Mag auch angesichts der besonderen Schwierigkeiten einiges noch unabgeklärt sein, so gebührt B. doch das große Verdienst, in mühsamer und oft scharfsinniger Kleinarbeit den Weg zu neuer Forschung gebahnt und die Grundlagen für eine neue Edition der Schriften Dencks als erster erstellt zu haben.

OSKAR VASELLA.

John A. Moore : Der starke Jörg. Die Geschichte Jörg Blaurocks, des Täuferführers und Missionars. J. G. Oncken-Verlag, Kassel 1955. 51 S.

Diese Schrift stammt von einem Verfasser, der offenbar der kirchlichen Richtung der Taufgesinnten nahesteht. Was M. erstrebt, ist nicht etwa eine kritische Untersuchung. Vielmehr will er auf Grund der neueren Quellen und Literatur (die Aufsätze Blankes über die Gemeinde Zollikon sind mit-einbezogen) ein Lebensbild des unter dem Namen Jörg Blaurock berühmt gewordenen Täuferführers Georg Cajacob aus Bonaduz zeichnen.

An der bedeutenden Rolle dieses Mannes innerhalb der Täuferbewegung kann niemand zweifeln. Bekanntlich war Blaurock der Erste, der von Konrad Grebel die Erwachsenentaufe empfing. Er war also ein Mitgründer der Täufergemeinschaft. M. versteht es, auf Grund guter Kenntnisse auch der einschlägigen Quellen klar und einfach die Persönlichkeit und Tätigkeit Blaurocks zu schildern und den Leser mit den Daten und dem Verlauf der verschiedenen Glaubengespräche mit Zwingli vertraut zu machen. Einige kleinere Ungenauigkeiten nimmt der Leser in Kauf (Graubünden war nicht in unbedingtem Sinn ein « unabhängiger Bund » und beim Großmünster darf nicht von einer Domkirche gesprochen werden, zu S. 7).

Daß es jemals gelingt, manche Lücken im Leben Blaurocks zu schließen (für die Jahre 1519-1524 fehlen leider jegliche Nachrichten), ist wenig wahrscheinlich. Für weitere Forschung bietet M. eine gute Grundlage, zumal wenn seine Darstellung mit der Schrift Blankes : Brüder in Christo, zusammengehalten wird.

OSKAR VASELLA.

Fritz Blanke : **Brüder in Christo.** Die Geschichte der ältesten Täufergemeinde (Zollikon 1525). Zwingli-Bücherei 71. Zwingli-Verlag Zürich 1955. 88 S. Fr. 4.70.

Wir verdanken Blanke eine Reihe kritischer Untersuchungen über die Anfänge der Täuferbewegung (vgl. diese Zeitschrift 1954, 183 f.). Die Hauptergebnisse dieser Studien faßt er nun erfreulicherweise im vorliegenden, klar geschriebenen Büchlein zusammen.

Nehmen wir eine Bemerkung gleich vorweg ! Es ist deutlich spürbar, daß Bl. vom Gedanken an die allgemeine Bedeutung der Freikirchen innerhalb des Protestantismus erfüllt und daher auch von der geschichtlichen Sendung des Täufertums überzeugt ist. Von dieser grundsätzlichen Haltung aus ergibt sich natürlich auch ein tieferes Verständnis für die Täuferbewegung, damit auch eine größere innere Freiheit gegenüber Zwingli. Allerdings ist Bl. durchaus bemüht, beiden Teilen gerecht zu werden ; die Gegensätze werden zwar nicht verwischt, wohl aber in ein mildereres Licht gerückt.

Die Bedeutung des Büchleins erblicken wir aber besonders in den Folgerungen, die sich für die Würdigung der Entwicklungsgeschichte des Täufertums ergeben. Bl. vertritt mit Recht die Auffassung, daß das Täufertum im zürcherischen Biblizismus wurzelt und Zwingli ursprünglich mit den nachmaligen Täuferführern eines Geistes war. Seine Darstellung leitet daher Bl. mit dem Gedanken an die Entfremdung ein (1. Kap. : Die Vorstufen des Täufertums in Zürich 5-22). Richtig ist auch, daß die 2. Zürcher Disputation Ausgangspunkt der Spaltung wurde. Zwei Problemkreise bleiben indessen in dieser Darstellung noch offen. Ihre vertieftere Untersuchung erscheint mir zur Ergänzung des Bildes einfach notwendig. Welche Bedeutung kommt jenen Bilderzerstörungen zu, die der Zürcher Disputation voraufgingen, oder anders gesagt : welches ist die Haltung Zwinglis zu diesen Vorgängen und den daran Beteiligten ? Mit dem Spruch von der Ordnungsliebe Zwinglis und der Obrigkeit, dem ruhigen Fortgang der Zürcher Reformation ist es nicht getan (vgl. etwa DIERAUER III², 40). Man muß gleichzeitig auch die Frage nach dem politischen Aspekt dieser Vorgänge stellen, nach der Wirkung in der öffentlichen Meinung. Welches ist das gleichzeitige Verhältnis Zürichs zu den eidgenössischen Ständen und zu befreundeten Städten wie Konstanz ? Die Versuche, Zürich mit Gewalt zur Umkehr zu zwingen oder aus dem Bund auszuschließen, müssen mit den Bilderzerstörungen zusammengehalten werden. Dann fragt man sich sofort, ob Zwingli nicht schon vor der Disputation aus politischen Überlegungen vor dem Rat weiter zurückgewichen ist, als die radikaler, aber konsequenter Denkenden es für zulässig hielten.

Man wird sich immer vergegenwärtigen müssen, daß die Akten der Zürcher Disputation vom 3. Dezember 1523 datiert sind, also in einem Zeitpunkt geschrieben wurden, da die Verrechnung zwischen dem Rat und Zwingli in der Frage des Verbots der Messe bereits erfolgt war. Die Akten sind ja sicher nicht der Niederschlag eines unmittelbar, während der Disputation abgefaßten Protokolls, sondern ein Manifest zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Sie lassen daher den Gegensatz zwischen Zwingli und

seinen nachmals täuferischen Gegnern kaum zu reinem Ausdruck kommen. Das erschwert auch die Würdigung dieser Quelle.

Umso verdienstlicher ist es, daß Bl. unter Hinweis auf die entsprechenden Quellenbelege deutlich macht, wie Zwingli und die andern reformierten Pfarrer noch bis Ostern 1525 « im Meßgewand die römische Messe (mit Wegfall des Opferteils) lateinisch zelebrierten und der Gemeinde den Kelch vorienthielten » und auch die Säuglinge noch nach katholischem Brauche tauften (Bl. S. 10). Bedeutete das in den Augen vieler nicht eine Täuschung des Volkes, die zu ernsten Schwierigkeiten führen konnte ? Jedenfalls muß man Bl. Dank wissen, daß er diese Tatsachen so klar hervorhebt.

Auch die Entstehungsgeschichte der Zollikoner Gemeinde ist sehr anschaulich und sachlich gezeichnet und bietet ausgezeichnete Gedanken. So gesteht Bl. S. 41 von Blaurock, daß er nicht frei war von Gewaltsamkeit und er bezeichnet ihn als einen Feuerkopf, als einen Draufgänger. Das ist u. E. zutreffend. Man wird sich bewußt bleiben müssen, daß das Täufertum in der Frühzeit von andern Voraussetzungen erfüllt ist, als in der späteren Zeit. Gerade die Geschichte der Gemeinde Zollikon beweist, daß die Täufer in ihrem Eifer zur Missionierung doch auch von der Hoffnung getragen waren, obsiegen zu können.

Bl. besitzt die Gabe einer schlichten und doch wissenschaftlich gehaltenen Darstellungsweise, aber sein Büchlein vermittelt überdies wertvolle Anregungen zur Vertiefung der Erkenntnisse über eine zwar kurze, aber sehr bedeutungsvolle Zeit in der Entwicklungsgeschichte der Zürcher Reformation.

OSKAR VASELLA.

Ernst Staehelin : Die Jesuitenfrage. Verlag Helbing u. Lichtenhahn, Basel 1955. 60 S. Fr. 3.30.

Der bedeutende Basler Kirchenhistoriker veröffentlichte, wie man weiß, 1923 eine Geschichte des Jesuitenordens in der Schweiz, die bei aller Kritik sich durch ein ernsthaftes Bemühen um eine gerechte Würdigung des vielumstrittenen Ordens auszeichnete (vgl. A. Büchi in dieser Zeitschrift 17, 1923, 317-319). Nun sah sich St. veranlaßt, nach den Erörterungen um die Aufhebung der Ausnahmeartikel 51 und 52 der Bundesverfassung, seine Stellungnahme zur Aufhebung des Verbots der Gesellschaft Jesu der Öffentlichkeit in aller Klarheit darzutun. Selbstverständlich war das keineswegs ! Diese Schrift ist nämlich ein ungewöhnliches Zeugnis sachlicher Untersuchung seitens eines sehr verdienten protestantischen Gelehrten, der in keiner Weise von irgendeinem persönlichen Interesse ausgeht, außer von einer eindrucksvollen Liebe zur Wahrheit, einer Wahrheitsliebe, die nicht zuletzt das Ergebnis einer überaus fruchtbaren geistigen Arbeit im Dienste wissenschaftlicher Forschung darstellt.

Staehelin wendet sich vor allem an jene Kreise, die über die historischen Voraussetzungen des Jesuitenverbots (Abschn. 4-6, S. 26-54), aber auch über den Charakter des Ordens selbst (Abschn. 2-3, S. 10-25) schlecht unterrichtet sind. Diese zwei Gesichtspunkte liegen der Schrift zugrunde und sie werden

in einer musterhaften Knappheit und Klarheit und im Tone einer gewinnenden Ruhe und Besonnenheit erläutert. Was St. als tiefgläubiger Protestant vor allem hervorhebt, ist die nicht mehr bestrittene historische Tatsache, daß im 19. Jahrhundert nicht die protestantische Kirche den Kampf gegen die Jesuiten geführt hatte, sondern der Liberalismus bzw. Radikalismus, z. T. geführt von geborenen Katholiken. Was St. im Charakter des Jesuitenordens herausschält, in geistig überlegener Weise, ist das dem Protestantismus und dem Jesuitenorden gemeinsame Glaubensgut, was auch in historischer Sicht durchaus angebracht ist. Die in den letzten Jahren neu erschlossenen Quellen zur Geschichte der Verfassungsbewegung vor 1848 bewiesen nämlich erneut und eindeutig, daß mit den Jesuiten gleichzeitig die religiös-positive Richtung des Protestantismus entschieden bekämpft wurde.

Der Jesuitenorden ist denn auch nach St. keineswegs bloß eine Gründung zur Bekämpfung des Protestantismus, sondern der missionarische Gedanke beherrscht ganz allgemein seine Zielsetzung. Was St. außerdem noch klarlegt, sind die maßgebenden Gründe für die Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens XIV. im Jahre 1773; was er überaus gerecht würdigt, ist auch die Moraltheologie des Ordens, die in ihren Schwächen keineswegs beschönigt, wohl aber in den historischen Rahmen der allgemeinen Entwicklung eingeordnet wird, wobei es an überzeugenden kritischen Vergleichen mit der protestantischen Auffassung keineswegs fehlt.

Die Schlußfolgerung hinsichtlich der Frage der Aufhebung des Jesuitenverbots ist für St. absolut klar. Sie wird im Lichte des echten, christlichen Glaubens gegeben. Diese Schrift macht noch einmal deutlich, daß das Jesuitenverbot eigentlich aus dem Glauben an den absoluten, den totalen Staat hervorgegangen ist, wie ihn das 19. Jahrhundert entwickelt hatte.

Es ist unnütz zu betonen, daß St. sich über eine sichere Kenntnis der einschlägigen Quellen und Literatur ausweist. Was mehr ist, er versteht diese auch gerecht zu würdigen. Leider ist selten Gelegenheit geboten, auf Veröffentlichungen hinzuweisen, in denen die Begegnung im Glauben so klar und eindrucksvoll verkündet wird und ein ähnlich vornehmer Ton den Leser innerlich gefangen nimmt. Umso stärker ist der Wunsch, daß diese Schrift in weitesten Kreisen klarend und beruhigend wirke.

OSKAR VASELLA.

Emil Usteri : Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300.
Herausgegeben von der Stiftung von Schnyder von Wartensee. XIV-550 S.
Schultheß u. Co., Zürich 1955. Fr. 40.—.

1925 veröffentlichte Emil Usteri seine Arbeit über das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts. Damit war U. für die Bearbeitung des vorliegenden Quellenwerkes, mit dem er in den Dreißigerjahren vom «Carnegie Endowment of International Peace» in Washington betraut wurde, ausgewiesen. Gemäß einem der Ziele der Carnegie-Stiftung sollten die Quellen über das Schiedsgericht

im Dienste der Kriegsverhütung und in diesem Rahmen auch die vorliegenden Westschweizer Schiedsurkunden veröffentlicht werden. Da das Werk vor allem für Völkerrechtler bestimmt war, bringt U. auch viele bereits gedruckte Urkunden, die für den Historiker ohne weiteres, für den Völkerrechtler aber schwer zugänglich sind, die jedoch notwendig sind, um ein vollständiges Bild des Schiedsaustrages zu vermitteln. Für den Rechtshistoriker ist es einer der großen Vorzüge dieses Werkes, daß es sich nicht bloß als das Urkundenbuch eines bestimmten Landes, Staates oder Hauses präsentiert, sondern in seinem sachlich begründeten Aufbau ein Urkundenbuch zur Geschichte einer einzelnen rechtlichen Institution darstellt. Was zur Schiedsgerichtsbarkeit gehört, findet sich hier beisammen, ohne daß man es erst aus einem weitschichtigen Material mühselig ausgliedern muß. Der Jurist sieht, daß die geschichtlichen Grundlagen von Schiedsgericht und Schiedsklausel weit über Hugo Grotius, den Begründer des modernen Völkerrechts, zurückreichen.

Für die *Wiedergabe der Urkunden*, die in einem gefälligen Druck erfolgt, läßt sich der Herausgeber von den im Vorwort zum 2. Band der Ancient Series der International Adjudications niedergelegten Grundsätzen leiten. Die ungenaue Datierung einzelner Urkunden in früheren Editionen wird von Usteri berichtigt (z. B. Nr. 1, 21, 33, 65 f., 89, 100, 134, 148, 182, 234). Die Tatsache, daß das Werk schon 1939 druckfertig war, erklärt, daß der Herausgeber einzelne Publikationen, die seit 1939 erschienen sind, nicht mehr berücksichtigte.

Zeitlich beginnt die Urkundensammlung mit einem Schiedspruch des Bischofs Ludwig von Sitten zwischen der Abtei St-Maurice und Wilhelm von Turn am 3. April 1158 und endigt mit einem Friedensvertrag mit Schiedsklauseln zwischen Bischof Wilhelm von Lausanne und einigen Adeligen am 5. Juli 1300. Diese obere Grenze von 1300 ist zwar willkürlich, aber praktisch, da in den folgenden Jahrhunderten das Urkundenmaterial so stark anwächst, daß es jedem Urkundenbuch und besonders einem solchen über Schiedsurkunden Einschränkungen auferlegt. Bedenken wir, daß in der Schweiz für das ausgehende Mittelalter über 1000 erhaltene Schiedssprüche gezählt werden (E. USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizer Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts, Zürich 1925, S. 20), in Süddeutschland sind es nicht weniger (K. S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss. Freiburg i. Br. 1929, S. 30). Für Italien weist A. Pertile darauf hin, daß die Schiedsgerichte zu bestimmten Zeiten mehr Prozesse erledigten als die ordentlichen Gerichte (Storia del diritto italiano, VI¹, Torino 1900, S. 169). Die untere Grenze 1158 ist abhängig von der Institution des Schiedsgerichtes, deren Ausbildung im hohen Mittelalter mit der allgemeinen Friedensnot zusammenhängt, wie sie die Zersplitterung der staatlichen Gerichtsbarkeit, die damit verknüpften verfassungs- und verfahrensrechtlichen Mängel, das Fehdewesen und der Investiturstreit brachten. In die gleiche Zeit aber fallen auch die Bemühungen der Kanonisten um prozessuale Formen für den außerhalb des üblichen Rechtsganges stehenden Schiedsprozess. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß M. NOVACOVITSCH, Les compromis et les arbit-

trages internationaux du XII^e au XV^e siècle, Diss. Paris 1905, S. 147, die Aufzählung der ihm bekannt gewordenen Schiedsgerichte mit dem Jahre 1147 beginnt.

Örtlich umfaßt das Werk das gesamte Gebiet der sieben Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, also den sog. burgundischen Rechts- und Kulturkreis. Das erforderte besonders die Durchsicht der Archive in diesen Kantonen und des reichen Turiner Archivs, sowie den Bezug von einem Teil des ergiebigen savoyischen Materials, das allein wohl einen Band füllen würde.

In materieller Hinsicht stellte sich für U. die Schwierigkeit, die eine Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht hervorruft. Diese Unterscheidung ist für das Mittelalter schwer, oft kaum durchführbar, da auch das öffentliche Leben des Mittelalters in privatrechtliche Formen gekleidet ist. Usteri stellt deshalb auf die Natur der Streitparteien ab und kommt so zur Unterscheidung von Streitparteien mit staatlichem und Streitparteien mit privatem Charakter. Für die Aufnahme ins Urkundenwerk ist maßgebend, daß die eine Partei öffentlichrechtlichen, bzw. staatlichen Charakter aufweist. Nun ist es allerdings nicht immer leicht zu bestimmen, welchen mittelalterlichen Verbänden wirklich öffentlichrechtlicher Charakter zukommt. Man muß deshalb hierin dem Bearbeiter des Urkundenwerkes eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit zugestehen, ebenso bei der als Folge einer ungenauen Terminologie der Urkunden nicht immer leichten Abgrenzung von Vermittlungen, Untersuchungskommissionen, anderen schiedsgerichtlichen Einrichtungen gegenüber klaren Schiedsgerichtsfällen, die Usteri allein berücksichtigt. Von Bündnissen, Burgrechten, Verträgen usw., die eine Schiedsklausel enthalten, wird das Regest gegeben, und die Schiedsklausel wird im Wortlaut dem Regest einverleibt. Dadurch springt der Unterschied zwischen Schiedsfall und Schiedsklausel in die Augen. In einem Vertrag von 1224 zwischen Bischof Landrich von Sitten mit dem Grafen Thomas von Savoyen (Nr. 24) haben wir in der Westschweiz wohl einen der ältesten politischen Verträge mit Schiedsklausel. — Sind für die ersten hundert Jahre in den wiedergegebenen Urkunden stärkere Verschiedenheiten in den Prozeßformen festzustellen, beginnen diese um die Mitte des 13. Jahrhunderts einheitlicher zu werden. Feststellbar wird der Einfluß des Liber Extra des Papstes Gregor IX., in dem erstmals die rechtlichen Grundlagen von Schiedsverfahren und Kompromiß und die Stellung des Schiedsrichters ausführlicher geregelt werden. Die Urkundensammlung von Usteri ist auch ein Beispiel dafür, daß das Schiedsgericht sich besonders da als lebensfähig erwies, wo eine Anzahl freier autonomer Kleinstaaten nebeneinander bestanden (vgl. K. S. BADER, Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Recht, NF. Bd. 54, 1935, S. 114). Ein Kompromiß von 1257 (Nr. 70) bezeichnet erstmals in den Westschweizer Urkunden die Schiedsrichter als « arbitri, arbitratores seu amicabiles compositores », eine Benennung, die später fest und allgemein wird. Die Urkundensammlung von U. enthält viele interessante Einzelheiten. So ist z. B. das erste, uns erhaltene, in Genf geschriebene Dokument in franzö-

sischer Sprache ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1260 (Nr. 76). Bischof Heinrich von Sitten und die Stadt Bern vereinbaren 1252 in der Schiedsklausel eines Bündnisses, daß die Tagung zum schiedsgerichtlichen Austrag auf der Gemmi stattfinden solle (Nr. 63). Damit haben wir die westschweizerische Parallel zur Innenschweiz, da auch die Urner, Schwyz, Glarner und andere auf Paßhöhen das Schiedsgericht austrugen.

Emil Usteri gebührt für sein Werk, das besonders dem Rechtshistoriker und Völkerrechtler ein reiches und in seiner Geschlossenheit wohl einzigartiges Material erschließt, hohe Anerkennung. Einen besonderen Hinweis verdient auch das 78seitige sorgfältige Namenregister, das die Namen eines Großteils der Geistlichkeit und des Adels der Westschweiz und der Nachbargebiete vereinigt. Wie gründlich Usteri hier ans Werk gegangen ist, beweist z. B. ein Blick auf die Stichworte Sitten oder Freiburg und deren Untertitel.

LOUIS CARLEN.

Alfred A. Schmid : Die Buchmalerei des 16. Jahrhunderts in der Schweiz.
170 S. Text, 6 Farbtafeln, 52 S. Abbildungen. — Urs-Graf-Verlag, Olten 1954.

Dieser vorzüglich ausgestattete Band, in erweiterter Fassung aus der Dissertation Schs. hervorgegangen, verdient eine Würdigung auch in kirchengeschichtlicher Hinsicht. Der Titel könnte nämlich auch lauten : Die Buchmalerei des 16. Jahrhunderts in Klöstern und Stiften der Schweiz, handelt es sich doch in der Hauptsache um eindringliche Untersuchungen liturgischer Handschriften. Insofern stellt das Werk auch einen schönen Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte der Stifte und Klöster dar.

Wie Sch. im Vorwort betont, ließ er die profane Buchmalerei sozusagen unberücksichtigt, nicht so sehr weil die ohnehin weit ausgreifenden Forschungen über Gebühr hätten ausgedehnt werden müssen, sondern weil in dieser Zeit der Buchschmuck sich im wesentlichen auf Wappen- und Stammbücher u. ä. m. beschränkt. Die Bilderchroniken scheidet Sch. bewußt aus. Einzig die Handschrift mit der Beschreibung der Heiliglandfahrt Pfyffers mit 47 Illustrationen, z. T. von ganz eigenem Reiz, würdigt er wegen des Zusammenhangs mit der Persönlichkeit des Glasmalers Franz Fallenter (90-92).

Von den Domstiften scheinen sich aus der behandelten Epoche keine Miniaturen erhalten zu haben, wenn vom Missale Christoph v. Uteneims abgesehen wird (s. Handschriften-Katalog 143 f.). Allerdings wäre ein Wort der Erklärung über die in dieser Richtung unternommenen Forschungen u. E. nützlich gewesen. Sonst aber ist die Leistung Schs. auch nur unter dem Blickpunkt der Handschriftenforschung beträchtlich.

Bei der Lösung seiner Aufgabe stand Sch. vor manchen nicht geringen Schwierigkeiten. Wie er zutreffend bemerkte, wirkte sich der Buchdruck so aus, daß für die Buchmalerei eine Art von Bibliophilie, wir möchten sagen : religiös inspirierter Bibliophilie, zur Wahl besonderer Künstler führte, diese aber zumeist keinen festen Wohnsitz mehr besaßen. Und selbst dort, wo für Konvente einzelne Mitglieder als Buchmaler in Betracht fallen, ist der Nachweis angesichts des lückenhaft überlieferten Quellenmaterials sehr

schwierig. Das bedingt nun die Gliederung des Buches nach stilkritischen Elementen in die drei Hauptteile : die Handschriften ausgangs des Mittelalters, der Renaissance und nach dem Konzil von Trient. Eine absolut reinliche Scheidung besonders in den ersten beiden Teilen ist indessen nicht immer möglich, weil sich die Stilelemente im einzelnen oft überschneiden.

Ungemein schwierig war es auch, nähere Zusammenhänge zu klären, weil manche Buchmaler einfach nicht näher bestimmt werden können. Begreiflich, daß die Auflösung bloßer Monogramme, zumal beim jetzigen Stand der Forschung, Sch. trotz allen Scharfsinns nicht gelingen konnte. So war eine wirkliche Synthese, die eine allgemeine und breitere Charakteristik erlaubt hätte, kaum denkbar. Einiges Wesentliche nimmt die Einleitung vorweg.

Indessen ist das Buch *Grundlagenforschung* im besten Sinne des Wortes. Sch. hat nämlich eine ansehnliche Reihe von Stifts- und Klosterbibliotheken auf ihren Bestand an illuminierten Handschriften gründlich untersucht (vgl. den sorgfältigen *Handschriften-Katalog 125-162*) : von den Benediktinerstiften St. Gallen, Pfäfers, Muri (mit den interessanten Persönlichkeiten Cl. Rofferios und Joh. Kaspar Winterlins), Einsiedeln und Rheinau, den Kollegiatstiften Beromünster, Luzern, Freiburg, Schönenwerd und Solothurn, dazu noch die Zisterzienserabtei Wettingen und das Domstift Basel. Eine Sonderstellung nehmen die von der Kunstgeschichte bisher gar nicht berücksichtigten Stiftungsurkunden des Jesuitenkollegs in Luzern ein, sodann der « Goldene Bund » und als Beispiel für die Briefmalerei der Ablaßbrief für Ludwig Pfyffer, den Sohn des Luzerner Schultheißen (89 f.).

Einen Begriff vom Umfang der berücksichtigten Miniaturen vermitteln neben den Farbtafeln die 130 Abbildungen, zumal wenn man sich ver gegenwärtigt, daß Sch. dank einer auffallend guten hilfswissenschaftlichen Schulung auch der Schrift besondere Aufmerksamkeit schenkt und das Verhältnis der Schreiber und Buchmaler stets klarzustellen versucht. Soweit uns überhaupt ein Urteil zukommen kann, darf es als eigenes Verdienst Schs. gelten, eine ungemein subtile ikonographische Beschreibung zu bieten, wofür sichere Kenntnisse auch der Pflanzen- und Tierwelt unbedingte Voraussetzung sind. Wir müssen uns auf wenige Beispiele beschränken. Man lese einmal die ausgezeichnete Beschreibung des Cod. 540, eines Lektionars, aus dem verhältnismäßig reichen Bestand der Stiftsbibliothek St. Gallen (22-24). Dessen Illuminierung verdanken wir dem bedeutenderen Buchmaler Nikolaus Bertschi, dessen Lebensdaten und Werk bei Sch. gegenüber früheren Autoren manche schätzenswerte Klärung erfährt. Man vergleiche damit die vorzügliche Erläuterung zu Farbtafel 1 mit der Darstellung der Beweinung Christi (26). Eine schöne Interpretation erfährt auch Hs. fol. max. 8 aus dem Kloster Muri (Kantonsbibliothek Aarau, S. 44 f. zu Farbtafel II). Leider ist der Miniaturist nicht näher bekannt. Sch. führt ihn als Meister des Abtes Laurenz v. Heidegg ein. Wir möchten damit wenigstens andeuten, daß Sch. in manchem Betracht Neuland erschließt.

Der Historiker wird es Sch. besonders danken, daß er in knapper und doch substanzialer Form jeweilen die geschichtliche Situation der Klöster und Stifte umreißt und dabei immer wieder auf den Stand der Forschung

verweist. Daß ein entscheidender innerer Zusammenhang zwischen der Spätentwicklung der Buchmalerei in verschiedenen Stiften und einer neuen kirchlich-religiösen Entwicklung nach dem Konzil von Trient besteht, hebt Sch. in überzeugender Weise hervor. Die Stifte gingen in Anpassung an das neue römische Brevier dazu über, ihren Bestand an Chorbüchern zu erneuern. Es ist ein schönes Zeichen des neu belebten religiösen Geistes, daß diese Erneuerung, wie etwa in Beromünster und Luzern, unter Aufwendung erheblicher Mittel verwirklicht wird.

Druck und Ausstattung sind ausgezeichnet (nur selten begegnen kleinere Versehen, so 48. 1, 49. 1, 65. 1, 79. 2, 98. 1, S. 114 u. 125 soll der Verweis auf n. 121 st. 114 lauten). Es seien uns noch einige Hinweise zu den sonst ausgezeichneten bibliographischen Belegen gestattet. Zur Charakteristik der Äbte Ulrich Rösch und Franz Gaisberg vgl. auch P. STAERKLE, Beitr. zur spätmittelalterl. Bildungsgesch. St. Gallens. Mitt. z. vaterl. Gesch. 40, 88 ff., zur Stiftungsurkunde des Kollegiatstifts Freiburg (S. 105 n. 84) s. den Druck bei L. Waeber in dieser Zs. 32, 1938, 134-136. S. 42 Sp. 2 erwähnt Sch. die Initialen G. D. (vgl. auch S. 109 n. 11, wo er ev. an Auflösung in Gratia Deo denkt, doch eher ein Monogramm annimmt). Sie sind vielleicht auf den Pfarrer von Bünzen Georg Dietz von Veringen zu beziehen, der, nach Archiv f. d. Reformationsgeschichte I, 809, 1532 in Bünzen zum ersten Mal wieder Messe las, und jedenfalls Konventuale von Muri war. Über Muri in der Reformationszeit s. auch AD. BUCHER, Die Reformation in den Freien Ämtern und in der Stadt Bremgarten. Beil. z. Jahresber. der Kt. Lehranstalt Sarnen 1949/1950, bes. 58 f., 162, 175. Zu S. 110 n. 42 : Über Diethelm Blarer liegt eine leider noch ungedruckte Freiburger Diss. theol. vor, von Pfr. ANTON BAUMANN, St. Gallen. S. 61 spricht Sch. von der interessanten Persönlichkeit des aus Correggio stammenden Komponisten Manfred Barbarini Lupus, den Abt Diethelm nach St. Gallen berief und der hier ca. 1561-1564 weilte. Sch. glaubt, er könnte mit Martinus Lupi, 1572 Organist an der Churer Kathedrale, 1572-1576 an der Stiftskirche St. Leodegar in Luzern, identisch sein. Jedenfalls sind der Churer und der Luzerner Organist identisch. Über ihn s. jetzt einzelne Belege auch bei J. A. SALADIN, Die Musikpflege am Stift St. Leodegar in Luzern. Geschichtsfreund 100 (1947) 64. In der Beurteilung der Klosterpolitik der kath. Orte (77) geht Sch. u. E. etwas zu weit, wenn er von Staatskirchen-tum spricht.

OSKAR VASELLA.

P. Rainald Fischer : Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581-1589. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform. (Beiheft 14 der Ztschr. f. schweiz. Kirchengeschichte.) — Freiburg (Schweiz) 1955. xxvii-336 S.

Diese gehaltvolle Dissertation, die in der Schule Prof. Vasellas heranreifte, bietet zum ersten Mal ein ganzheitliches und wissenschaftlich erarbeitetes Bild der Entstehung der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Der Untertitel deutet an, daß der Verfasser es mit stetem Blick auf den engeren und weiteren Zusammenhang des Zeitgeschehens gezeichnet hat. In diesem weit-

gespannten Rahmen hätte ein Zurückgreifen auf die Geschichtsschreibung des Ordens und der Provinz allein nicht mehr genügt. Es ist ein Hauptverdienst dieser Studie, daß sie auf breiter Quellenbasis aufbaut, und diese methodisch geschulte Forschungsweise bestätigt hier erneut, welch reicher Gewinn dadurch für die Deutung der Zeugnisse und die richtige Verknüpfung der Tatsachen abfällt.

Der Verfasser gibt im Vorwort Rechenschaft über die Quellen, aus denen er vor allem für seine Darstellung geschöpft hat. Da auch chronikalische Zeugen darunter sind, deren Zuverlässigkeit besonders kritisch geprüft werden muß, erwartet man vornehmlich von einer Dissertation, daß der Darstellung eine gründliche Würdigung der Quellen vorausgeschickt wird. Es berührt den Leser unangenehm, wenn er gerade bei wichtigen Stellen mit der Bemerkung vertröstet wird, der Verfasser hoffe, später « alle chronikalischen Quellen zur Gründungsgeschichte der Schweizer Provinz richtig würdigen zu können » (S. 239, n. 1). Daß die Studie nicht überall den erwünschten Tiefgang erreicht, liegt wohl an der großen Stofffülle, die der Verfasser zu meistern suchte.

Sie ist auch dem Aufbau der Dissertation zum Nachteil geworden. Einzelne Abschnitte sind vortrefflich geraten und lassen an Geschlossenheit und Gründlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig. So die Kapitel über die « Berufung der Kapuziner » und die « Klostergründungen » in der Inner- und Westschweiz. Andere Teile sind zu kurz gekommen oder überspringen den Rahmen, der ihnen durch die Zielsetzung des Themas gesetzt wurde. Einen unbefriedigenden Eindruck hinterläßt die kompilatorische Zusammenfassung des ersten Kapitels: Die Träger der katholischen Reform in den innern Orten (S. 3-29). Gerade hier erwartete man eine gründlich unterbaute und vorsichtig wägende Darstellung, die über verallgemeinernde und überspitzte Formulierungen hinausgeschritten wäre. Sie hätte Einführung und Volksseelsorge der Kapuziner ins ausstechende Rampenlicht gesetzt. Zugegeben, der Verfasser hätte seine schon genug belastete Forschung mit mühsamer und zeitraubender Archivarbeit noch mehr beschlagen müssen. Aber wenn der eine und andere Abschnitt etwas gestrafft worden wäre, hätte sich diese Mehrarbeit zweifelsohne gelohnt, nicht nur erkenntnismäßig, sondern auch für Aufbau und Geschlossenheit der Dissertation. Wer selbst etwa die Ratsprotokolle des 16. Jahrhunderts durchsucht hat, Blatt um Blatt, denn die Register sind oft lückenhaft, wird zustimmen, daß gerade für das Zusammen- und Widerspiel von Laienobrigkeit und kirchlicher Behörde, von Staatskirchentum und Reformwillen noch etliches zu pflücken wäre. Auch was der Verfasser über die Beichtpraxis im 16. Jahrhundert sagt, steht auf schwachen Füßen, und es bedeutet keinen vollwertigen Ersatz, wenn für die mangelnden schweizerischen Zeugnisse der Chronist Mattia da Salò als Gewährsmann angerufen wird (S. 11).

Daß bei einer so weitgreifenden Forschung und in so problemgesättigter Darstellung noch Fragezeichen zurückbleiben, wird man in Kauf nehmen. Die Angaben des Mattia da Salò hätten schärfer auf Gerüchte, apologetische Tendenz und rein referierenden Bericht untersucht werden müssen. Man wird in der « Hexengeschichte » von Schwyz kaum mehr als einen gebauschten

Dorfklatsch sehen dürfen (S. 93/94). Was Mattia da Salò über den Mordversuch an P. Ludwig zu berichten weiß (S. 127), läßt sich nicht ohne weiteres mit den Notizen der « Landrechnungen » und des « Appenzellischen UB » decken. Daß unter den « grauen röckh » die Kapuziner zu verstehen sind, dafür bürgt der Zusammenhang, und es fehlt auch nicht an zeitgenössischen Zeugnissen (Boverius!). Verfehlt dagegen ist der Hinweis auf Grimms Deutsches Wörterbuch, dessen Zitate sich auf die Zisterzienser beziehen, die noch im 16. Jahrhundert als « Graue Mönche » bezeichnet wurden. Für die Verschreibung « Bodez » in der Chronik des Mattia da Salò gibt der Verfasser eine lautgeschichtliche Erklärung, die an den Haaren herbeigezogen ist (S. 133 n. 2, der Name soll sich auf Brülisau beziehen). Auf S. 239 n. 1 wendet sich der Verfasser gegen P. Siegfried Wind, der von einer Predigtätigkeit P. Ludwigs in Solothurn nichts wissen will. Aber der Gegenbeweis überzeugt nicht. Der unbestimmte Ausdruck : « ... et con questa occasione vi hanno *alcuna volta* predicato » ist verdächtig und muß wohl eher so gedeutet werden : Mattia da Salò hat es als selbstverständlich gefunden, daß P. Ludwig bei seinem Aufenthalt in Solothurn gepredigt hat. Den italienischen Satz : « Ho incaminato con l'istesso vescovo che dia un luogo alli padri Capuccini » (S. 228) deutet der Verfasser so : « Nicht er leitete die Niederlassung von Pruntrut *als erster* in die Wege ». Das heißt man den Ausdruck « incamminare » pressen, denn die ältere Bedeutung des Wortes war « avviare », « indirizzare ».

Über dieser Kritik wollen wir das vollgerüttelte Maß neuer Erkenntnisse nicht übersehen. Die gründliche Forschung des Verfassers — sie erstreckte sich sogar auf die einschlägigen Archivbestände von Simanca in Spanien — hat die geschichtlichen Zusammenhänge der Gründungszeit der Schweizer Kapuzinerprovinz weitgehend aufgehellt. Die fördernden und hemmenden Kräfte zeichnen sich nun deutlich und mit sicherer Linienführung ins Gesamtbild ein. Auch die einflußreichen Gestalten stehen mit schärferen Konturen im Rahmen der Gründungsgeschichte. Besonders ergiebig an neuen Einsichten sind die Abschnitte über « Die Berufung der Kapuziner » und « Die Kapuziner und die Rekatholisierung von Appenzell », nicht nur für die Provinzhistorie, sondern auch für die Epoche der katholischen Reform. Nur an einer Stelle wünschte man noch eine ausführlichere Darstellung, dort, wo der Verfasser auf die Anfänge der Kapuzinerreform zu sprechen kommt.

THEOPHIL GRAF.

Paul Tomaschett : Der Zehntenstreit im Hochgericht Disentis 1728-1738.
Ein Beitrag zur Bündner Politik und Wirtschaftsgeschichte im 18. Jahrhundert. Diss. phil. Freiburg i. d. Schw. 1955, XII u. 162 S. — Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Co., Chur.

Diese unter der Leitung von Prof. O. Vasella entstandene Freiburger Diss. ist im Jb. der Hist.-antiq. Ges. von Graubünden 1954 erschienen, was in den als Diss. herausgegebenen S. A. hätte vermerkt werden dürfen.

Wie der Untertitel sagt, liegt nicht eine Untersuchung über den Zehnten

als Rechtsinstitut vor, sondern die Darstellung der wechselvollen politischen Auseinandersetzungen, welche im Hochgericht Disentis, der Cadi (= Casa Dei), zur Zehntverweigerung gegenüber dem Kloster und schließlich zur Zehntablösung führten. Für die Erforschung der Zehntverhältnisse der Cadi im Mittelalter hätten infolge der mehrmaligen Zerstörung des Disentiser Klosterarchivs die Quellen gefehlt. Diese Verhältnisse wären auch weniger interessant als in den meisten anderen bündnerischen Talschaften, weil das Kloster alleiniger Zehntherr war. Nur wenige Zehnten hatte es veräußert, auch diese aber zum guten Teil wieder zurückerworben. Ein Viertel der Zehnten diente den Pfarrkirchen und ist den Pfarrherren direkt abgeliefert worden.

Die Zehntherrschaft über eine ganze Landschaft (die Cadi war die volkreichste aller Gerichtsgemeinden) bestand in Rätien nirgends so lange wie hier. Das hängt mit der völligen Einheit des alten Glaubens und dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kloster und der Bevölkerung zusammen, welches zwar oft genug getrübt, aber nie in die Brüche gegangen war, trotzdem auch hier, wie überall in Rätien, der politische und wirtschaftliche Gegensatz zwischen der Feudalherrschaft des Klosters und der bäuerlichen Bevölkerung sich geltend machte und zur offenen Auflehnung geführt hätte, wenn die Äbte dem nicht frühzeitig durch kluges Nachgeben vorbeugt hätten. Dafür ist besonders kennzeichnend, daß der große Zehnte (Kornzehnte) schon 1481 auf den Fünfzehnten herabgesetzt worden ist. Nach Prof. O. Vasella ist das überhaupt die erste derartige Maßnahme in der Eidgenossenschaft. Damit hatte der Abt den Nachbarschaften der Cadi eine Forderung der Ilanzer Artikel von 1526 vorweg erfüllt, so daß diese für ihn in der Zeit, da sie anderwärts zu zahlreichen Streitigkeiten führte, gegenstandslos war. Im Kampf um die Autonomie hatte sich die Gerichtsgemeinde Disentis schon sehr früh hervorgetan, und am Ende des 17. Jahrhunderts waren dem Abt nur noch kümmerliche Reste seiner landesherrlichen Macht übrig geblieben. Neue Konflikte mußten fast unvermeidlich auch seine Stellung als Zehntherr erschüttern, obwohl (entgegen Tomaschett, S. 11) der Zehnte rechtlich nicht in der Landeshoheit wurzelt und auch nicht eine Feudallast im eigentlichen Sinne ist, wenn er auch gemeinhin als solche betrachtet worden ist.

Der Konflikt, der zum großen Zehnstreit des 18. Jahrh. führte, erwuchs aus dem Kampf der politischen Parteien um die Macht. Der Zehnstreit war nicht eine Auseinandersetzung um wirkliches oder vermeintliches Recht, sondern ein Mittel im Kampf einer politischen Partei, nämlich der französischen Partei und der in ihr führenden Familie in der Cadi, der Familie *de Latour* (della Turre) in Brigels, gegen die herrschende österreichische Partei, deren Haupt der Landrichter Johann Ludwig von *Castelberg* gewesen ist. Schon dieser hatte das böse Beispiel der Zehntverweigerung gegeben, ohne daß es damals zum äußersten gekommen wäre. Seine Gegner haben nun dieses zügigste Mittel der Demagogie skrupellos und mit äußerster Hartnäckigkeit und Unerschrockenheit eingesetzt, um ihr politisches Ziel zu erreichen. Das Kloster ist nun allerdings auch nicht als unbeteiligter Dritter zum Opfer dieses Streites um die Macht geworden. Es befand sich,

unter einem Abt, der seiner Aufgabe weder nach innen noch nach außen gewachsen war, im Niedergang. Dieser Abt, Marian von *Castelberg* (gewählt 1724), war aber vor allem ein bedingungsloser österreichischer Parteigänger, der sich und sein Kloster dem Einfluß des Führers dieser Partei, Landrichter *Castelberg*, auslieferte. Der Schlag, der mit der Zehntverweigerung das Kloster traf, war deshalb ein gegen die österreichische Partei und die Familie *Castelberg* geführter Schlag.

Mit der Propaganda für die Zehntverweigerung gewannen die Latour in diesem Parteikampf, in dem die diplomatischen Vertreter Österreichs einerseits, Frankreichs andererseits das Steuer in der Hand hatten, ihren Anhang, mit dem sie schließlich 1732 auf der Disentiser Landsgemeinde den Sieg über die österreichische Partei erlangten. Nun wurden Landammann und Rat der Gerichtsgemeinde selber zum Exponenten der Zehntverweigerung, die im Laufe der folgenden Jahre in den Nachbarschaften weitere Verbreitung fand, bis sie 1736 fast allgemein durchgeführt war.

Von 1734 an versuchte das Kloster durch Anrufung aller Instanzen der Vermittlung und der Rechtsprechung, welche das Recht des Bundes und der Drei Bünde darboten, seinen Rechtsanspruch durchzusetzen. Es folgten sich Vermittlung und Vermittlung, Kontumazurteil und Kontumazurteil, bis zum temporären Ausschluß des Hochgerichts Disentis aus dem Bunde. Aber da zeigte sich wieder, was eine Gerichtsgemeinde, und gar die stärkste von allen, an trotziger Auflehnung sich leisten konnte. Das Kloster mußte den Standpunkt, daß nur der geistliche Richter zuständig sei, preisgeben. Aber ein letztes Mittel, das erfolglos angedroht worden war, gab es noch : die Verweigerung der Sakramente. Sie stand bevor und hätte ihre Wirkung wohl nicht verfehlt. Davor wichen nun die Zehntverweigerer (warum T. ihre Führer als Reaktionäre bezeichnet, S. 65, ist mir nicht verständlich), bei denen sich inzwischen auch eine gewisse Kampfmüdigkeit geltend machte, zurück. Auch der französische Gesandte Bernardoni lenkte ein, um seinen Anhängern die Exkommunikation zu ersparen, und weil die Interessen Frankreichs die Fortsetzung des Streites nicht mehr zu verlangen schienen. Er fällte zusammen mit dem Bischof von Chur, Jos. Ben. v. Rost, der die Initiative dazu ergriffen hatte, am 23. März 1727 den Schiedsspruch. Dieser anerkannte die Rechtmäßigkeit der Zehnplflicht gegenüber dem Kloster voll und ganz, gestattete aber den Nachbarschaften ihre Ablösung innert bestimmter Frist mit dem zwanzigfachen Betrag der Jahres-Naturalleistung und (der Nachbarschaft Medels, die den Zehnten in Geld geleistet hatte) mit dem achtundzwanzigfachen Betrag der Jahres-Geldleistung. Die gesamte Ablösungssumme betrug 38 000 fl. Von diesem Recht machten dann alle Nachbarschaften Gebrauch und sie lösten auch den Pfarrzehnten, welcher nicht Gegenstand des Schiedsspruches war, ab.

Die vielschichtigen Vorgänge dieses langwierigen Streites stellt TOMASCHETT auf Grund eines umfassenden und umsichtigen Studiums unter gewissenhafter Auswertung der Quellen in den Archiven von Disentis, Chur, Einsiedeln, des Bundesarchivs in Bern, des Landesarchivs in Innsbruck und des Staatsarchivs in Wien lebendig, klar und anschaulich dar. Wir lernen sie damit erstmals im einzelnen kennen, da bisher neben A. Pfister (in

romanischer Sprache) nur Joh. Andreas Sprecher in seiner Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrh. I (1873), S. 312-318 sie zwar nicht bloß gestreift (wie T. im Vorwort sagt), aber doch nur einen kurzen, nicht ausreichenden Bericht über sie gegeben hatte. Das Verdienst des Verfassers ist umso anerkennenswerter, als wir in Graubünden wohl eine größere Anzahl von Prozessen um einzelne Zehnten kennen, aber keine Auseinandersetzung von der Bedeutung des Disentiser Zehntenstreites. Durch die Auswertung der Disentiser Zehntrechnungen konnte der Verfasser auch die agrargeschichtliche Bedeutung des Zehnten in einem so ausgedehnten und geschlossenen Zehntgebiete, wie wir es sonst kaum irgendwo in Graubünden haben, in aufschlußreicher Weise darlegen. Ob, wie T. meint, zu den sich für die landwirtschaftliche Produktion nachteilig auswirkenden Faktoren im bündnerischen Freistaat des 18. Jahrhunderts auch der Merkantilismus gehört habe, möchte ich bezweifeln. Die Arbeit bereichert auch unser Wissen um das politische Getriebe der Zeit in Rätien ganz erheblich. Unerwähnt darf auch ihre heimatkundliche Bedeutung nicht bleiben, da sie neben den politischen und wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen auch eine Fülle von Angaben über viele Persönlichkeiten und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen enthält. Die Vertrautheit des Verfassers mit Land und Volk der eigenen Heimat kommt durchwegs vorteilhaft zur Geltung. Endlich reiht sich mit dieser Dissertation ein gutes Stück Disentiser Klostergeschichte an die großen Arbeiten von P. Iso MÜLLER an, welche sich der Verfasser offensichtlich, mit gutem Grund und gutem Erfolg, zum Vorbild genommen hat.

P. LIVER.

J. J. Joho : *Histoire des relations entre Berne et Fribourg et entre leurs seigneurs depuis les origines jusqu'en 1308*. Polycopie privée, Neuchâtel 1955. 201 p.

Dans cette thèse, présentée à l'université de Berne, M. Joho, après avoir signalé les principales familles bernoises et fribourgeoises de l'époque dont il s'occupe et énuméré les voies de communications entre les deux villes, aborde le thème principal de son étude : les relations entre Berne et Fribourg à l'époque de Berchtold V de Zähringen, des empereurs Henri VI et Frédéric II, pendant le grand interrègne, puis sous Rodolphe de Habsbourg, Adolphe de Nassau et Albert I d'Autriche. Il insiste surtout sur les conflits entre les deux villes et les accords qui les ont suivis et spécialement sur la convention de 1243, dont il reproduit le texte latin, faisant suivre chaque article, dans un nouveau paragraphe — car les notes sont rejetées à la fin du volume — de sa traduction et, au besoin, d'un bref commentaire.

Le travail de M Joho n'a évidemment que peu de rapports avec l'histoire ecclésiastique. On y rencontre cependant occasionnellement l'évêque de Lausanne ou encore ceux de Bâle ou de Constance ; l'auteur esquisse les rapports entre Fribourg et les comtes de Neuchâtel avec le couvent d'Hauteville ; il raconte le conflit, à Köniz, entre les Teutoniques et les Augustins, les premiers appuyés par Berne, les seconds soutenus par l'évêque de Lausanne, et la » guerre épiscopale » qui en fut la conséquence ; il rappelle l'élec-

tion disputée de Jean de Cossenay, le conflit entre Pierre de Bubenberg et l'évêque de Lausanne ou celui de Louis de Vaud avec le même prélat.

La grande connaissance qu'a M. Joho des textes (rares ; encore l'auteur en signale-t-il qui sont inédits) de cette époque et des travaux qui leur ont été consacrés, l'amène à formuler des remarques de détail intéressantes, des vues en partie nouvelles, des hypothèses, ainsi sur les difficultés entre les Hohenstaufen d'une part (qui se rangèrent toujours parmi les gibelins) et les Kibourg de l'autre (demeurés, avec Fribourg, fidèles aux guelfes) ou encore sur la guerre entre Pierre de Savoie et Rodolphe de Habsbourg, au sujet de laquelle l'auteur écrit : » Je ne sais sur quoi se fondent ceux qui prétendent que Pierre fut renversé par Rodolphe et que cette chute libéra Berne » (p. 104). Certaines des appréciations de M. Joho feront probablement l'objet de discussions, mais on ne pourra pas les négliger et ne pas examiner les raisons sur lesquelles il les appuie.

L. WAEBER.

HINWEISE

Zur Konstanzer Bistumsgeschichte. Wer sich im Bereich der ehemals Konstanzer Bistumsteile der Schweiz mit der Pfarreigeschichte im Spätmittelalter befaßt, weiß um die Bedeutung entsprechender Quellen der bischöflichen Kurie. *Manfred Krebs* begann bereits 1938 mit der Veröffentlichung der *Investiturprotokolle aus dem 15. Jahrhundert* (als Beilage zum Freiburger Diözesanarchiv N. F. 39, 1938), die sowohl für die Pfarreigeschichte wie des Klerus von grundlegender Bedeutung sind. Die Publikation schließt K. jetzt mit einem trefflichen Orts- und Personenregister ab (Freiburger Diözesanarchiv 3. F. Bd. 6, 1954, 160 S.). Daraus ist leicht ersichtlich, daß die Investiturprotokolle gelegentlich wertvolle Daten auch zur Geschichte von Klöstern und Stiften außerhalb der Diözese Konstanz bieten (vgl. Chur, Disentis, Feldkirch, Lausanne usw.). Zu bedauern ist lediglich, daß u. W. die Bestände der früheren Teile durch Bombardierung zerstört worden sind. Sollte sich ein Neudruck vielleicht nicht doch ermöglichen lassen ?

Manfred Krebs kündigt für den nächsten Jahrgang des Freiburger Diözesanarchivs die Veröffentlichung der Annatenregister an. Es handelt sich um die Register der « Primi fructus », d. h. jener Abgaben, die der Geistliche der bischöflichen Kurie bei Übernahme seines Benefiziums von den Einkünften zu entrichten hatte. In einem Aufsatz : *Die Annatenregister des Bistums Konstanz und ihre Bedeutung für die württembergische Kirchengeschichte* (Zs. f. Württembergische Landesgeschichte 13, 1954 = Festschrift Karl Otto Müller zur Vollendung des 70. Lebensjahres) bespricht K. die beiden Handschriften Ha 27 und Ha 19, das sind der « Liber primorum fructuum 1414-1421 » des bischöflichen Insiegler Konrad Anstetter und der « Concordiarum liber super primis fructibus » 1437 - ca. 1510. Unter Hinweis auf zahlreiche Beispiele für württembergische Kirchen belegt er die Bedeutung dieser Quellen für die spätmittelalterliche Kirchengeschichte, insbesondere auch für die Einkommensverhältnisse des Seelsorgeklerus.

Von den *Protokollen des Konstanzer Domkapitels* sind seit unserer Besprechung der ersten zwei Lieferungen (vgl. diese Zs. 48, 1954, 212 f.) von *Manfred Krebs* zwei neue herausgebracht worden. Zeitlich reichen diese Texte jetzt bis Ende Dez. 1509 (3. L. : Zs. f. die Gesch. des Oberrheins 102, 1954, 274-318 ; 4. L. : Beih. zu derselben Zs. Bd. 103, 1955, 160 S.). Die Bedeutung dieser Quelle auch für die schweizerische Kirchengeschichte hoben wir s. Zt. bereits hervor. Wichtigere Beziehungen zur Eidgenossenschaft selbst tauchen hier verhältnismäßig selten auf. Doch der Quellenstoff ist schon an sich von allgemeiner Bedeutung und reizt immer wieder zu Vergleichen mit andern Domkapiteln, wobei manche Rückschlüsse sehr wohl möglich sind. Wir müssen es leider bei einigen wenigen Beispielen bewenden lassen, und sehen von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab (vgl. Nr. 2885 über den städtischen Schweinehirten, Nr. 1933 : Versuch einer städtischen Kontrolle der Weinlager der Geistlichen zwecks Besteuerung sowie Nr. 3661 betr. Ehrenfrondienst des Kapitels). Besonders ertragreich erweisen sich die Protokolle für die Bildungsgeschichte. Hiezu dürfen ja auch die Aufzeichnungen über den Organisten und die Chorknaben gerechnet werden. Es ist auffallend, wie sich die Domherren um Gewinnung von Chorknaben bemühen müssen (vgl. Nr. 2863 über die Konkurrenz Stuttgarts, Nr. 3024, 3213 f., 3223), anderseits werden manche Knaben wegen rauher Stimme abgewiesen (1992, 3070). Manche Knaben stammen aus der Fremde (Nr. 3599 : Etschland). Der Zusammenhang mit dem Universitätsstudium wird gelegentlich sichtbar (vgl. 3489, 3761, dazu vgl. 3385). Über die Schule, die natürlich mit dem Institut der Chorknaben eng verknüpft ist, erfahren wir viel Bemerkenswertes. Da ist die Rede vom Bau eines neuen Schulhauses (2166, 2895, dazu Nr. 3400 : das Haus des Schulmeisters dient während des Reichstags als Pferdestall). Dem Schulmeister stand grundsätzlich die Leitung der Weiheprüfungen zu, worüber recht zahlreiche Zeugnisse vorliegen (2297 f., 2623, 2651, 2656, 2674, 3341). Wir begegnen dem Domprediger (Nr. 2196, bes. 2852), schließlich einigen sehr interessanten Nachrichten über die Dombibliothek (bes. aufschlußreich Nr. 2894 : Ernennung von Dr. Joh. Eck als Bibliothekar ; Nr. 3276).

Bezeichnend sind manche Erscheinungen im religiösen Leben. So stellte das Domkapitel fest, daß der Frühmesser die Messe nicht täglich las, was beim Volk Unruhe erweckte (2677, 1931), und vom Salve, das Zwingli am Zürcher Grossmünster, wie man weiß, bereits 1520 abschaffte, heißt es 1508, daß die Sänger « mit collecten singen bishär negligenter im salve gewesen sind ». Das Domkapitel beschloß, die Sänger zu mahnen, die Stiftung einzuhalten (3498). Daß auch das Brauchtum durch zahlreiche Einträge aufgehellt wird, liegt auf der Hand. Wir erinnern hier nur an das Fest Mariä Lichtmeß und an Fronleichnam (1833, 2357, 2689, 3588, auch 2912, 3564). Manche Daten zur Personengeschichte sind bedeutsam, selbst für Geistliche aus fremden Bistümern (Nr. 3531 u. 3678 ist Hans v. Winterthur identisch mit Müberg — statt Müliberg ; vgl. O. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur [1932] 20, 77 ; Nr. 3321 : Michael Schmid u. a. m.). Wir können nur wünschen, daß die Veröffentlichung raschen Fortgang finde und das reiche und wertvolle Material

zu gegebener Zeit durch entsprechende Register erschlossen werde. M. Krebs darf schon jetzt des Dankes aller versichert sein, die irgendwie an der Erforschung der Geschichte des Bistums Konstanz beteiligt sind.

Zu bedauern ist, daß die Tübinger Dissertation von *Karl Erich Klink*: *Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters*, 1949, bisher lediglich in Maschinenschrift vorliegt. Ihr ist der Aufsatz: *Die ständische Zusammensetzung des Domkapitels von Konstanz* (Freiburger Diözesanarchiv 3. F. 6. Bd., 132-168) entnommen. Hinsichtlich der von K. erörterten Fragen betr. den Charakter und die Verbreitung des Hochadels im schwäbischen Gebiet wird manches kaum mit Sicherheit abzuklären sein. Die Quellengrundlage ist für Konstanz in der älteren Zeit nicht sonderlich günstig, doch nimmt man die Charakteristik vieler Geschlechter dankbar zur Kenntnis. S. 164-168 bietet K. eine Liste der graduierten Mitglieder des Domkapitels. Leider nimmt er auf mehrere schweizerische Veröffentlichungen gar keinen Bezug (so Zürcher Wappenrolle, ed. W. Merz und Fr. Hegi; 1930, P. Staerkle, Beitr. z. spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens. Diss. phil. Freiburg 1939 = Mitt. z. vaterländischen Geschichte, St. Gallen 1940; zu den Blarer s. P. Staerkle in dieser Zeitschrift 43, 1949, 100-131, 203-224; S. 167 Nr. 51 muß der Name Tyfer lauten, keinesfalls Syfer).

Alfons Semmler: *Weihbischof Melchior Fattlin in Überlingen* (l. c. 181-194) schildert die Verhandlungen Fs. mit dem Rat von Überlingen, wo das Kapitel 1527-1542 Zuflucht gefunden hatte, um Übernahme der Pfarrei, auf Grund einer Reihe von aufschlußreichen Briefen und Protokolleinträgen des Kapitels, die als Beilage gedruckt werden. Die Verhandlungen, wichtig für die Charakteristik des Predigers F., zerschlugen sich. F. starb 58jährig bereits 1548, nicht in Überlingen, wie behauptet wurde, sondern in Radolfzell. Auffallend ist die Bemerkung über Dr. Laurenz Mär im Brief Fs. an den Rat vom 20. Mai 1543 (193). Doch kann die Stelle nicht so ausgedeutet werden, als ob Mär in Überlingen der neuen Lehre zugetan gewesen wäre. Sicher bestand zwischen ihm und F. persönliche Feindschaft. So wird die Erklärung Märs vor dem Domkapitel in Chur vom 19. Okt. 1528 verständlicher: « quia inimicitias capitales habeat schismaticorum et emulorum. Item valetudine diuturna laboraverit et magnam plebem parrochie sue in Überlingen curare habeat ... » (vgl. m. Buch, Abt Theodul Schlegel von Chur und seine Zeit. 13. Beih. zu dieser Zeitschrift, 1954, S. 221 Anm. 1 mit weiteren Verweisen).

O. V.

Der ausgezeichnete belegte Aufsatz des verdienten elsässischen Kirchenhistorikers *Medard Barth*: *Heiltumführer und Almosensammler des Mittelalters* (Freiburger Diözesanarchiv 3. F. 6, 1954, 101-131) ist sowohl für die Geschichte des Spitalwesens wie auch der religiösen Volkskunde bemerkenswert. Wertvolle Nachrichten bietet er für das St. Valentinsheiligtum in Rufach, das Hospiz auf dem Gr. St. Bernhard, das Antoniterspital in Isenheim und das Heiliggeistspital in Stephansfelden (nördl. von Straßburg), Sitz des Provinzialates, dem auch das Berner Spital unterstellt war. B. weist

auch auf Almosensammler elsässischer und lothringischer Kirchen und Klöster im Bistum Konstanz hin und bietet u. a. im Regest ein Mandat des Bischofs von Basel, Philipp v. Gundelsheim, für Rufach vom 17. Nov. 1527. Mit Recht hebt er die Mißbräuche im Bettelwesen hervor und die Abwehr der Bischöfe. Almosensammler für Rufach, den Gr. St. Bernhard, die Antoniter in Wien, die Spitäler in Memmingen, Glurns und Rom kennen wir auch im Bistum Chur, wobei der Almosensammler Joh. Pletz von Zug bezichtigt wird, ohne Erlaubnis des Bischofs mindestens während zwei Jahren gebettelt zu haben.

Um des interessanten Themas willen sei auch der Aufsatz von *Medard Barth : Beicht und Kommunion im mittelalterlichen Elsaß* (Freiburger Diözesanarchiv 3. F. 6, 1954, 88-100) kurz erwähnt. B. betont, daß in den Klöstern und Stiften sich häufiger Sakramentenempfang nachweisen lasse, bes. in den reformierten Dominikanerinnenklöstern, denen im 15. Jahrh. empfohlen wird, alle acht Tage zur Beicht und Kommunion zu gehen; die Stiftsfrauen von Andlau waren hiezu lt. Statuten von 1434 jeden Monat und an den Hochfesten des Jahres verpflichtet. Die Osterkommunion wurde zumeist am Gründonnerstag und am Ostertag empfangen, unter beiden Gestalten, wie es für Straßburg im 9. und 12. Jahrh. nachzuweisen ist. Beigelegte Regesten beleuchten die Tatsache, daß viele ihre eigenen Beichtväter vornehmlich unter den Ordensleuten wählten. Doch genügen u. E. die Belege nicht, um die Ansicht Bs. zu beweisen, als ob die Weltgeistlichen die Franziskaner gegenüber den Dominikanern vorgezogen hätten.

P. Columban Spahr : Saint Bernard et la Suisse (Mélanges Saint Bernard. XXIV^e Congrès de l'Association Bourguignonne des Soc. savantes. Dijon 1953; Dijon 1954) bietet eine kurze Übersicht über mannigfache Zeugnisse der Verehrung des hl. Bernhard im Gebiet der heutigen Schweiz.

Auf die Festschrift : *Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker*. Internation. Bernhardkongreß Mainz 1953 (hrg. u. eingel. von Jos. Lortz, Franz Steiner Verlag, GmbH, Wiesbaden 1955) möchten wir den Leser nachdrücklich hinweisen und daraus den durch zahlreiche bibliographische Angaben und die kritische Übersicht über die Quellen zur Gründungsgeschichte wertvollen Aufsatz von *P. Kolumban Spahr : Die Anfänge von Citeaux* hervorheben.

Paul Lachat : Das Barfüßerkloster Burgdorf. Burgdorf, Verlag Röm.-Kath. Pfarramt, 1955, 142 S. mit zahlr. Abb. — Nehmen wir eine Bemerkung voraus: es ist immer höchst erfreulich, wenn ein Pfarrer, der in einer nicht leichten Seelsorge tätig ist, aus eigener Initiative die Zeit zu historischen Forschungen findet, mögen diesen auch, wie P. L. selbst im Vorwort bemerkt, manche Schwächen anhaftten. P. L. gab sich große Mühe, um die Spuren des einstigen Franziskanerklosters aufzudecken. Manche wertvolle Quelle, so u. a. das Jahrzeitbuch, ist verloren gegangen, und jene, die uns Aufschluß über das innere Leben zu geben vermöchten, fehlen zumeist auch bei bedeutenderen Konventen. Kommt es daher auch nicht zu einem

geschlossenen Bild, so wird man doch viele urkundliche Nachrichten in dieser vorzüglich ausgestatteten Monographie dankbar entgegennehmen (vgl. etwa Frühmeßstiftung S. 56 f.; Vogtrecht 68 f.). Wertvoll ist besonders das Verzeichnis der aus Burgdorf stammenden Konventualen (117-123).

In der Festgabe der Stadt Pforzheim : *Johannes Reuchlin 1455-1522*. Zur 500. Wiederkehr seines Geburtstages, an der namhafte Historiker mitarbeiteten, veröffentlicht der um die Konstanzer Bistumsgeschichte hochverdiente Herausgeber, Archivdirektor *Dr. Manfred Krebs* einen bisher unbekannten Brief Reuchlins (von der Stadt Pforzheim aus dem Antiquariatshandel erworben) an den Minoriten Fr. Cirsmannus (Procuratoris) in München vom 13. April 1501, der für die Geschichte der Hebräisch-Studien, dank auch der sorgfältigen Nachweise, recht aufschlußreich ist. Beachtung verdient übrigens auch der gründlich belegte Beitrag von *M. Krebs* : *Reuchlins Beziehungen zu Erasmus von Rotterdam* (S. A. 17 S.), beleuchtet er doch, in sorgfältiger Auswertung der hervorragenden Amerbach- und Erasmuskorrespondenzen, die wissenschaftlichen Bestrebungen in Basel und nicht zuletzt die Haltung des Erasmus und zahlr. Humanisten im berühmten Prozeß um Reuchlins Augenspiegel (s. bes. 9 f. die Äußerungen über Erasmus). Krebs bereitet übrigens eine neue Ausgabe des Reuchlin-Briefwechsels vor.

Auf Zusammenhänge zwischen Reformation und handelspolitischen Beziehungen wird nicht oft hingewiesen. Insofern ist die auf umfassenden Kenntnissen wirtschaftsgeschichtlicher Quellen aufgebaute Studie von *Hektor Ammann* : *Oberdeutsche Kaufleute und die Anfänge der Reformation in Genf* (Zs. f. württembergische Landesgeschichte 13, 1954, 150-193) sehr lehrreich. Nach einem Überblick über die wirtschaftsgeschichtliche Stellung der Stadt Genf betont A. eine Reihe wichtiger Tatsachen : den mit dem Aufschwung des süddeutschen Handels zusammenhängenden Aufstieg Genfs als Handelsplatz zu Beginn des 16. Jahrh., der gleichzeitig eine Mittlerstellung eidge-nössischer Städte bedingte und die Bedeutung der Confratia Alemannorum in Genf als Sammelpunkt der in Genf z. T. seßhaften deutschen Kaufleute. Daraus ergibt sich als überraschende Schlußfolgerung, daß das frühe Eindringen reformatorischer Ideen (seit etwa 1526) jenen Angehörigen oberdeutscher Kaufmannsfamilien zu verdanken ist, die sowohl in ihrer Heimatstadt wie in Genf eine ansehnliche Rolle spielten. Das wird an einzelnen Gliedern der Sippe der Tucher aus Nürnberg, der Manlich aus Augsburg, der Zangmeister aus Memmingen und des Konrad Schäuffelin (de La Palle) aus Nördlingen überzeugend dargetan.

A. L. Schnidrig : *Thomas Platter*. Ein Denkmal der Anerkennung (Visp, Hohlichtverlag 1955, 93 S.). — Eine Veröffentlichung, die aus vier, im Walliser Dialekt gehaltenen Vorträgen hervorging. Sch. wollte damit seinen Landsleuten eine von Heimatliebe beseelte, aber auch von einer stark betonten Verehrung für den berühmten Walliser getragene Darstellung schenken. Wenn auch kritische Bemerkungen keineswegs fehlen (die gegenüber Alfr.

Hartmann geltend gemachten Einwände betr. das Geburtsdatum Pls. verdienen eine nähere Überprüfung), erhebt Sch. doch nicht eigentlich wissenschaftliche Ansprüche.

Innerrhoder Geschichtsfreund. 3. H. 1955, 56 S., hrg. vom Historischen Verein Appenzell. — Dank der Initiative einer Reihe von Historikern wurde es möglich, in Appenzell ein Organ für die Pflege der heimatlichen Geschichte herauszugeben, eine erfreuliche Tatsache, die wir hier umso lieber hervorheben, als die bisherigen Hefte bereits mehrere Beiträge zur Kirchengeschichte brachten. Aus H. 1 (1953) möchten wir noch den Aufsatz von Dr. P. Rainald Fischer, dem wir die gründliche Darstellung über die Gründung der schweiz. Kapuzinerprovinz (1955) verdanken, in Erinnerung bringen: Eine neue Quelle zur Geschichte des spanischen Bündnisses und der Landteilung. Es ist ein in die beliebte Form einer Tierfabel gekleidetes Gespräch, aus einem Sammelband des 17. Jahrh. stammend, ganz im Sinn und Geist der protestantischen Polemik gegen die kath. Bündnispolitik gehalten. Im 3. H. bespricht Stiftsbibliothekar Dr. Joh. Duft das älteste Appenzeller Taufbuch von 1570, das wohl älteste dieser Art im Bereich Appenzells und St. Gallens. Bemerkenswert ist es nicht nur, weil sich in ihm unter Pfr. Dr. theolog. Erhard Jung Einträge protestantischer Eltern und Taufpaten finden, sondern vor allem, weil es mit einer ganz ausgezeichneten Titelminiatur ausgestattet ist, die D. eingehender beschreibt. Als Maler muß nach D., in Richtigstellung älterer Ansichten, der Lindauer Caspar Härtli gelten.

O. V.

TAGUNG DER VEREINIGUNG KATHOLISCHER HISTORIKER DER SCHWEIZ

Gegen ein halbes Hundert Teilnehmer leisteten am 9. April, dem Montag nach dem Weißen Sonntag, der Einladung zur *Generalversammlung* unserer Vereinigung in St. Gallen Folge. Der Vorsitzende, Rektor Dr. Josef Bütler (Beromünster), gedachte in seinem Jahresbericht ehrend der vier um die Geschichtsforschung verdienten Mitglieder, die uns der Tod im letzten Jahre entriß: Dompropst Dr. h. c. Joh. Moesch (Solothurn), Prälat und alt Staatsarchivar Dr. Ed. Wymann (Altdorf), Dr. Ernst Baumann (Therwil) und Sr. Gnaden Abt Leodegar Hunkeler (Engelberg). Prof. Dr. Oskar Vasella (Fribourg) orientierte als Präsident der Redaktionskommission über unsere Zeitschrift, namentlich über den wünschbaren Ausbau des Besprechungs-teiles. In Betracht kommt insbesondere die Aufnahme von Literatur-Kurz-anzeigen, die thematisch oder nach regionalen Gesichtspunkten zu ordnen wären. Wertvoll würden Hinweise auf Zeitschriftenaufsätze des Auslandes sein, vor allem auf solche, die methodisch vorbildlich sind. Erwünscht wäre, wie auch in der Diskussion betont wurde, die Einführung von periodisch erscheinenden Sammelbesprechungen oder Fachreferaten, die unter be-